Inbegriff der Abläſſe,

welche der Gürtelbruderſchaft der ſeligſten Jungfrau

Maria von Troſt,

des heil. **Auguſtins** und der heil. **Monika** verliehen ſind.

Getreulich entnommen
dem Breve des Papſtes **Klemens X.**

Aus dem Italieniſchen.

Nach einem von der heil. Congregation der Abläſſe zu Rom, durch Urkunde vom 5. Mai 1821 ausdrücklich approbirten Bruderſchafts-Büchlein.

Von

Joſeph Löcherer,
Spitalbenefiziaten in Neſſelwang.

Mit gnädigſter Genehmigung des Hochwürdigſten Erzbiſchöflichen Ordinariates München-Freiſing.

Mit einem Stahlſtiche.

Augsburg, 1856.
Druck und Verlag der **K. Kollmann**'ſchen Buchhandlung.

Katholische

Gebet- und Erbauungsschriftchen,

ebenfalls verfaßt und resp. herausgegeben vom hochw. Herrn **J. Löcherer,** und in der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung in Augsburg erschienen und zu haben, welche zur kräftigen Unterstützung der Volksandacht dienen, auf die daher die hochw. HH. Seelsorger und relegiöse Vereine aufmerksam gemacht, und um gütige Mitverbreitung derselben, des guten Zweckes willen, hiemit angelegentlichst und geziemendst ersucht werden.

Seelenwürde und Seeleneifer. Eine Aufmunterung für Alle, sowohl das eigene als des Nächsten ewiges Heil eifrigst zu fördern. Nebst Meß-, Beicht-, Kommunion-, Kreuzweg-Andacht und andern passenden Gebeten. 2te Aufl. mit größerer Schrift (208 S.) brosch. 21 kr. In Parthien von mindestens 12 Ex. pro Ex. 3 kr. niedriger.

Geistliches Vergißmeinnicht oder: der liebliche und heilsame Wandel in der Gegenwart Gottes. Mit Anhange von Gebeten, Anmuthungen, Fragen und einer Meßandacht. 2. Aufl. brosch. 18 kr. (bei 12 Ex. à 15 kr.)

Die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria im Allgemeinen, und insbesondere in ihrer unbefleckten Empfängniß. Zumeist nach den Aussprüchen der Heiligen. Oktav. (72 S.) in Umschlag brosch. 9 kr. od. 3 Sgr. (50 Ex. 5 fl. od. 3 Thlr., 100 Ex. 8 fl. 20 kr. od. 5 Thlr.)

Oeftere heilsame Ermahnung und tägliches Gebet in der hl. Fastenzeit. (6 S.) 1 kr. (50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.)

Abendliche Gewissenserforschung. Ein ganz vortreffliches Mittel zur Befreiung von seinen anklebenden Fehlern und zur vollkommenen Besserung des Lebens. Für Seelen, denen es Ernst ist, frömmer zu werden. Vierte, verm. u. verb. Aufl. 1 kr. (50 Ex. 40 kr, 100 Ex. 1 fl. 12 kr.)

Herzensergüsse einer durch die Kraft lebendigen Glaubens und aufrichtiger Buße mit Gott wieder versöhnten Seele. Gestützt auf die hl. Schrift und Lehre der Kirche. 2 kr. (50 Ex. 1 fl. 15 kr., 100 Ex. 2 fl.)

Der unermeßliche Werth der göttl. Gnade. Für alle ihres Heils begierigen Seelen. 2. Aufl. (2 Bog.) 3 kr. (50 Ex. 1 fl. 54 kr., 100 Ex. 3 fl. 20 kr.)



I. Hutter. Sc.

Abbildung
der Gnaden-Mutter Maria von Trost
in Ober-Igling bei Landsberg.

Inbegriff der Abläße,

welche der Gürtelbruderschaft der seligsten Jungfrau

Maria von Trost,

des heil. **Augustins** und der heil. **Monika** verliehen sind.

Getreulich entnommen
dem Breve des Papstes **Klemens X.**

Aus dem Italienischen.

Nach einem von der heil. Congregation der Abläße zu Rom, durch Urkunde vom 5. Mai 1821 ausdrücklich approbirten Bruderschafts-Büchlein.

Von

Joseph Löcherer,
Spitalbenefiziaten in Nesselwang.

Mit gnädigster Genehmigung des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariates München-Freising.

Mit einem Stahlstiche.

Augsburg, 1856.
Druck und Verlag der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung.

Approbationen.

I. Approbation des italienischen Grundtextes.

(Durch die heil. Congregation der Abläße zu Rom.)

Die 5. Maji 1821.

Cum S. Congregatio Indulgent. sub die 22. Februarii 1712. fuerit in Voto, SSmmo Dom. N. PP. Clemente XI. S. M. adprobante, nullas Indulg. a Centuratis lucrari posse, nisi illas, quae expresse continentur in Brevi a S. M. Clem. X. edito, quod incipit: „*Ex injuncto Nobis*" dat. Rom. die 27. Martii 1675. *cumque dictae Indulgentiae in hoc Opusculo retatae cum d. Brevi accurate concordent, S. Congreg. Indulg. eas omnes, uti authenticas, typis imprimi posse, et publicari censuit.* Romae ex ejusdem Sac. Congreg. Secr. die et anno, ut supra.

A. Costaguti S. C. Ind. Secret.

II. Approbation der gegenwärtigen deutschen Ausgabe.

(Durch das Hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

Das Ordinariat
des
Erzbisthums München und Freising

bezeugt hiemit, daß in dem zur Censur anher vorgelegten Manuscripte mit dem Titel: „Inbegriff der Abläße, welche der Gürtelbruderschaft der seligsten Jungfrau Maria vom Troste, des heiligen Augustin und der heiligen Monika verliehen sind; getreulich entnommen dem Breve des Papstes Klemens X., aus dem Italienischen, nach einem von der heiligen Congregation der Abläße zu Rom durch Urkunde vom 5. Mai 1821 ausdrücklich approbirten Büchlein," nach sorgfältiger Vergleichung jenes Manuscriptes mit diesem Büchlein, nichts gefunden worden, was der katholischen Glaubens- und Sittenlehre überhaupt, und insbesondere dem Inhalte dieses Büchleins entgegen wäre.

München, am 22. Jänner 1856.

Dr. Windischmann, Generalvikar.

(L. S) M. Balth. Sellmayr,
erzbischöfl. geistl. Rath und Sekretär.

Vorwort
zur deutschen Ausgabe.

Die Erzbruderschaft **Maria von Trost** oder von der schwarzledernen Gürtel des heil. Vaters Augustin, der heil. Mutter Monika und des heil. Nikolaus von Tolentin ist, was die Größe und Reichhaltigkeit der Gnaden und heiligen Ablässe betrifft, unstreitig von den römischen Päpsten, als den ordentlichen Ausspendern des ihnen von Christus übergebenen Kirchenschatzes, am meisten vor andern Bruderschaften ausgezeichnet worden. Dennoch ist dieselbe durch die Ungunst der Zeiten, namentlich durch Aufhebung der Augustinerklöster (von denen in Bayern gegenwärtig leider nur mehr zwei existiren: nämlich eines in Münnerstadt, und das andere in Würzburg) sehr in Vergessenheit gekommen. Es wäre daher zu

wünschen, daß diese gnadenvolle Erzbruderschaft wieder von Mehrern erkannt und der Reichthum der Gnadenschätze, den sie in ihrem Schooße verbirgt, neuerdings aufgedeckt und Allen bekannt würde. Zu diesem Zwecke erscheint gegenwärtiges Büchlein im Drucke, welches in getreuer Uebersetzung die zahlreichen Gnaden und Abläße besagter Bruderschaft darstellt, wie dieselben in einem, in italienischer Sprache zu Rom gedruckten, und von der heil. Congregation der Abläße unterm 5. Mai 1821 ausdrücklich approbirten Büchlein, unter dem Titel: „*Sommario delle Indulgenze concesse alla Compagnia etc. Roma* 1838. *Nella Typografia Perego — Salvioni*“ enthalten sind. Die **Aechtheit** und **Zuverläßigkeit** der in gegenwärtigem Büchlein angegebenen heil. **Abläße** ist sohin außer allen Zweifel gesetzt, da sie die höchste kirchliche Genehmigung für sich haben. Was die in demselben mehrmals vorkommenden **Klammern ( )** betrifft, so enthalten dieselben vom Uebersetzer angebrachte deutlichere Erklärungen des Gesagten um der ungelehrten Leser willen, oder auch theilweise Ergänzungen, die entweder aus dem gegenwärtigen abgekürzten italienischen, oder auch aus dem vollständigen lateinischen Summarium des Papstes Klemens X. entnommen wurden, in den Fällen, wo der Verfasser des italienischen

Exemplars sich hie und da etwa zu unvollständig ausgedrückt oder auch zuweilen eine Oktave, ein Fest etc. gänzlich übersehen hatte. Es soll also das Büchlein dadurch an Werth nur gewonnen haben.

Was indeß eine, zumal für ungelehrte Leser, nicht geringe Schwierigkeit darbietet, ist die vom Verfasser des italienischen Exemplars um der angestrebten Kürze willen beobachtete Verfahrungsweise (an welche auch der Uebersetzer sich halten mußte), im zweiten Theile seines Büchleins, das ist, im Tagbuche der heil. Abläße für die laufenden heil. Zeiten und Tage, niemals die Bedingnisse wieder anzugeben, welche zur Gewinnung der angemerkten Abläße erfordert werden, sondern jederzeit nur die Paragraphe (§. §.) anzuführen, welche im ersten Theile, das ist, in dem von Seite 5 bis Seite 25 gehenden Summarium des Papstes Klemens X. allemal erst nachgeschlagen werden müssen, um dort zu ersehen, was man thun müsse, um den bezeichneten Ablaß zu gewinnen. Leser, welche sich hierin nicht genugsam auskennen oder zu helfen wissen, wollen sich von irgend einem Geistlichen oder von einer andern Person, welche die Sache versteht, näher unterrichten lassen. Zu einiger Erleichterung will ich jedoch hier, wenigstens von den am häufigsten vorkommenden — vollkommenen und unvollkommenen — Abläßen der Erzbruderschaft genaue Bestim-

mungen angeben, so daß, wer sich dieselben wohl merkt, sich das Nachschlagen wohl um die Hälfte ersparen kann. Unter den **vollkommenen** Ablässen kehren vielleicht §. 21 und §. 47 am öftesten wieder. Der §. 21 enthält einen vollkommenen Ablaß, der an allen Muttergottesfesten des Jahres (deren ungefähr 23 sind) gewonnen werden kann, sofern man nach reumüthiger Beichte die Augustinerordens- oder die Maria-Trostbruderschafts-Kirche, oder, sofern beides nicht geschehen kann, die eigene Pfarrkirche besucht, und daselbst, wie gewöhnlich, für die Anliegen der heil. Kirche betet. Der §. 47 enthält einen vollkommenen Ablaß wegen der Generalkommunion, d. h. wegen der an gewissen Tagen im Augustinerorden eingeführten allgemeinen Empfangung der heil. Kommunion. Dieser Tage sind 19 des Jahres. An denselben sollen die Mitglieder, welche diesen Ablaß gewinnen wollen, nach der heil. Kommunion knieend das Gebet für den Papst (Seite 4) oder, so sie dasselbe nicht wissen, 1 Vater unser für den Papst und die heilige Kirche beten. Unter den **unvollkommenen** Ablässen kommen am häufigsten vor die Ablässe von tausend Jahren und tausend Quadragenen, von hundert Jahren und hundert Quadragenen, von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen, und von vierzig Jah-

ren und vierzig Quadragenen. Keiner dieser Abläße, überhaupt kein einziger unvollkommener Ablaß in dieser Bruderschaft, erfordert die heil. Kommunion. Dagegen erfordert jeder derselben den Besuch der Augustinerordens- oder der Bruderschaftskirche, oder sofern beides nicht möglich ist, den Besuch der eigenen Pfarrkirche. Verschieden sind sie aber in folgenden Bedingnissen: Die Abläße von tausend Jahren und tausend Quadragenen erfordern allemal, nebst dem Kirchenbesuche, noch reumüthige Beichte und Betung von 5 Vater unser und Ave für Wohlfahrt der heil. Kirche und Ausrottung der Ketzereien. Die Abläße von hundert Jahren und hundert Quadragenen erfordern keine Beichte, sondern nur den Kirchenbesuch nebst bemeldeten 5 Vater unsern. Die Abläße von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen erheischen, nebst dem Kirchenbesuche, nur die Beichte, aber keine 5 Vater unser ꝛc.. Die Abläße von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen, an den Festen der Heiligen des Augustinerordens, und von allen Gläubigen gewinnbar, verlangen weder Beichte, noch 5 Vater unser, dagegen aber den Besuch der Augustinerordenskirche; nur die Bruderschaftsmitglieder können statt dessen auch ihre Pfarrkirche besuchen. Ferner: der Ablaß von hundert Jahren und

hundert Quadragenen ist jederzeit nur an dem Tage gewinnbar, wo er angemerkt ist, und hat nie eine Oktave; der Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen hat gleichfalls keine Oktave, als an den Festen St. Augustini (28. August) und St. Monika (4. Mai); die Ablässe von tausend Jahren und tausend Quadragenen und von siebenzig Jahren nebst siebenzig Quadragenen hingegen zählen mehrere Oktaven, und vom Sonntag Septuagesima angefangen bis zum Sonntag nach Ostern kann der Ablaß von tausend Jahren sogar jeden Tag gewonnen werden (§. 31). — Auch muß man wissen, daß die häufig vorgeschriebenen 5 Vater unser ꝛc. zwar nicht nothwendig in der Kirche gebetet werden müssen, da solches in dem päpstlichen Breve nirgends verlangt ist und dieselben blos statt eines Almosens gelten, somit überall gebetet werden können, wenn nur die Kirche doch besucht wird, und zwar in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen; jedoch ist es allerdings rathsamer, sie in der Kirche zu beten. Wo kein bestimmtes Gebet vorgeschrieben ist, wie z. B. bei den Ablässen von siebenzig Jahren und vierzig Jahren, da kann man nach Belieben etwas beten, etwa 1 Vater unser oder sonst ein Gebet für die Anliegen der heil. Kirche. Zu erwähnen ist noch der Ablaß von dreißig Jahren und dreißig

Quadragenen, welcher alle Sonntage des ganzen Jahres zu gewinnen ist (mit Ausnahme der Fastensonntage, des Oster-, Pfingst- und Dreifaltigkeitssonntags, wo statt der dreißig Jahre allemal ein vollkommener Ablaß ist, wenn man gebeichtet oder auch nur den festen Vorsatz bald zu beichten gehabt hat, die Kirche besucht und dort zu Ehren der heil. Dreifaltigkeit 3 Vater unser und Ave betet. Siehe §. 45. Diese Bemerkungen sollen die Sache merklich erleichtern.

Im Uebrigen möge Gottes Segen und Mariä Huld diese kleine, zu ihrer beider Ehre unternommene Arbeit begleiten, damit daraus Viele reichen Gewinn für ihre Seelen ziehen, der Empfang der heil. Sakramente und die Werke der Buße und Andacht heilsam gefördert werden, die leidenden Seelen im Fegfeuer große Erquickung, ja häufige Erlösung empfangen, im überfließenden Reichthum der heil. Abläße die unendliche Erbarmung Gottes und die theuren Verdienste Jesu Christi, sowie die hohe Gnade, ein katholischer Christ, ein Mitglied dieser gütigen Mutter zu sein, noch besser erkannt und dankbarer gepriesen werden und alle Brüder oder Schwestern dieser hochbegnadigten Bruderschaft um so mehr sich angeeifert fühlen, durch ein würdiges christlichfrommes Leben Gott ihre Gegenliebe zu erzeigen, der wirklichen Gewinnung der angebotenen Gnaden sich fähig zu

machen und im Leben wie im Tode, in allen ihren Anliegen, an Maria eine Mutter des Trostes zu erfahren, jenseits aber in alle Ewigkeit, um diese ihre süße Mutter geschaart, Gott in Maria und Maria in Gott in seligster Freude zu loben und zu danken.

Nesselwang, am Feste der gnadenreichen Geburt Unseres Herrn Jesu Christi 1855.

J. Löcherer.

Erster oder allgemeiner Theil.

Kurzes Gespräch über die heiligen Abläße.

*Dasselbe kann zugleich als Einleitung zum gegenwärtigen Summarium [oder Ablaßinbegriff] dienen.

Frage 1: Was ist der Ablaß?

Antwort: Er ist die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche der Seele für die begangenen Sünden, nachdem ihr dieselben in Bezug auf die Schuld bereits vergeben worden, noch abzubüßen übrig bleibt.

Frage 2: Aus welchen Quellen ist der Schatz der heil. Abläße geschöpft?

Antwort: Aus den Verdiensten Jesu Christi, welche von unendlichem Werthe sind; und in zweiter Ordnung aus den Verdiensten der seligsten Jungfrau Maria und der Heiligen[1]).

Frage 3: Wer hat der Kirche die Gewalt gegeben, den Gläubigen die heiligen Abläße auszuspenden?

---

1) Clemens VI. Extravag. Unigenitus de poenit. et remiss. Leo X. damn. Propositionem contrariam Lutheri.

Antwort: Der nämliche, ihr Bräutigam Jesus Christus, unser liebevollster Erlöser [1]).

Frage 4: Was wird erfordert von Seite Desjenigen, welcher die heiligen Abläße zu gewinnen verlangt?

Antwort: Folgende drei Stücke: Erstens muß er im Stande der göttlichen Gnade sein; denn die zeitliche, der Sünde gebührende Strafe kann nicht nachgelassen werden, wenn nicht zuerst die Sünde selbst verziehen worden ist. Zweitens muß er einen wirksamen Vorsatz haben, durch Bußübungen und gute, heil. Werke genugzuthun für die Beleidigungen, welche wir Gott, unserm höchsten Erschaffer, gütigsten Wohlthäter und Vater, durch die Sünde zugefügt haben. Drittens muß er vollständig die Werke erfüllen, welche vom Verleiher der heil. Abläße zu ihrer Erlangung vorgeschrieben sind.

Indem wir indeß die Gläubigen aufmuntern zu einem großen Eifer für Gewinnung der heiligen Abläße, nicht allein zum Wohle ihrer eigenen Seele, sondern auch, um hiedurch den Seelen im Fegfeuer zu Hilfe kommen zu können, so unterlassen wir doch nicht, ihnen zugleich einzuschärfen, sich häufig in heilsamen Bußwerken zu üben [2]), in Erwägung, daß solche geistliche Hilfsmittel von der heil. Kirche, unserer Mutter, nur verliehen werden zur Erleichterung der menschlichen Schwäche, keineswegs aber, um die Trägheit und den Undank der Christen zu pflegen.

---

1) Concil. Constant. sess. 16. advers. Wicleph. Trident. advers. Lutheran. et Calvin. sess. 25. Matth. cap. 18, 18.

2) Matth 3, 8. Luc. 3, 8.

Obliegenheiten

der Mitglieder der Gürtelbruderschaft.

1. Müssen sie sich von Dem, der hiezu die Gewalt hat, in eine solche Bruderschaft aufnehmen lassen [1]).

2. Müssen sie die heil. Gürtel, welche aus schwarzem Leder oder Felle bestehen, an einen schwarzbeinernen Ring geheftet und geweiht sein muß, um den Leib gegürtet tragen [2]).

3. Müssen sie alle Tage dreizehn Vater unser nebst jedesmaligem Ave Maria, und zum Schlusse Ein Salve Regina (und wer das Salve Regina nicht zu beten weiß, an dessen Statt fünf Ave Maria) beten für den Papst und für den Wohlstand der heil. Kirche. Siehe im nachfolgenden §. 6. (S. 5.)

---

1) Eine solche Gürtel- oder Maria-Trost-Bruderschaft besteht z. B. bei den RR. PP. Augustinern in Würzburg und Münnerstadt in Unterfranken; in der Stadtpfarrei St. Georg in Augsburg (seit 22. August 1756); in Oberigling bei Landsberg in Oberbayern; in Ramsau bei Haag in Oberbayern; in Nesselwängle bei Reutte in Tyrol u. s. w. — A. d. Ueb.

2) Gemäß Erklärung der heil. Congregation der Ablässe zu Rom vom 21. Febr. 1717 genügt es nicht, die Gürtel auf was immer für eine Weise zu tragen, z. B. im Sacke, um den Hals u. dgl.; noch weniger genügt es, gar keine Gürtel zu tragen. Um der Gnaden und Ablässe der Bruderschaft theilhaftig zu werden, muß man wirklich einen schwarzledernen, vom rechtmäßig bevollmächtigten Vorstande geweihten Gürtel um den Leib gegürtet haben. A. d. Ueb.

4. Am Vorabende des Festes des heil. Vaters Augustinus, welcher Vorabend auf den 27. August fällt, sollen sie Fasttag halten.

5. Müssen sie alle auferlegten Werke erfüllen, wie sie bei jedem einzelnen Ablaß zu dessen Gewinnung vorgeschrieben sind.

Anmerkung.

Wer die obbemerkten Obliegenheiten nicht erfüllt, sündigt nicht, woferne er es nur nicht aus Verachtung thut; außer diesem Falle beraubt man sich blos der Ablässe, welche demjenigen verliehen sind, der diese auferlegten Werke vollbringt.

Gebet für den Papst, wann es zu beten vorkömmt.

Deus, omnium Fidelium Pastor etc.

O Gott, du Hirte und Führer aller Gläubigen, siehe gnädig herab auf deinen Diener N. (Pius IX.), welchen du zum Oberhirten über deine Kirche hast setzen wollen; wir bitten, gib ihm, daß er durch Wort und Beispiel denen, welchen er vorsteht, nütze, damit er zugleich mit der ihm anvertrauten Heerde zum ewigen Leben gelange. Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, welcher mit dir lebt und regiert in Einigkeit des heil. Geistes von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Wir fügen hier zugleich auch das Gebet für die heil. Kirche bei, welches gleichfalls einige Male zu beten vorgeschrieben ist:)

Gebet für die Kirche.

Ecclesiae tuae, quaesumus, Domine etc.

Wir bitten Dich, o Herr! nimm das Gebet Deiner Kirche gnädig auf, und gib ihr die Gnade, unge-

hindert von Widerwärtigkeiten und sämmtlichen Irrthümern, dir in sicherer Freiheit zu dienen. Durch Christus unsern Herrn. Amen.

Abläße,

welche der Erzbruderschaft des Gürtels der seligsten Jungfrau und Mutter Maria vom Troste, des heil. Augustinus und der heil. Monika verliehen sind: geschöpft aus dem Summarium (oder Ablaßverzeichniß), so von Papst Klemens X. gutgeheißen worden. Besagtes Summarium, eingereiht in die Bulle des belobten Papstes, enthält fünfundfünfzig Paragraphe; wir werden aber mit dem (Paragraph) §. 6 anfangen, welcher der erste des Summariums ist, indem die ersten fünf zur Bulle, als Einleitung zu dieser Verordnung, gehören, und deßhalb wollen wir sie übergehen.

Summarium

(d. i. Ablaßinbegriff.)

§. 6. Die Mitglieder der Gürtelbruderschaft, wenn sie täglich dreizehn Vater unser und Ave, und Ein Salve Regina, oder, falls sie das Salve Regina nicht zu beten wissen, statt dessen fünf Ave Maria beten für die Erhaltung des Papstes und für die Wohlfahrt der heil. Kirche, unserer Mutter, werden theilhaftig alles geistlichen Guten des Augustinerordens.

§. 7. Die Abläße, welche den (einzelnen) Congregationen und andern Orten des Augustinerordens

verliehen worden, werden auf den ganzen nämlichen Orden ausgedehnt.

§. 8. In diesem Paragraphe ist gesagt, daß bemeldete Ausdehnung auch durch andere Päpste geschehen sei, welche sodann genannt und angeführt werden.

§. 9. Der Papst Gregor XIII. hob die Klausel (oder Bedingniß) von der sog. „hilfreichen Hand" — Manus adjutrices — auf, wornach früher zur Erlangung gewisser Abläße vorgeschrieben war, daß man ein Almosen für die Kirchenfabrik des Augustinerordens oder der Erzbruderschaft geben müsse, und gestattete, daß man statt dessen fünf Vater unser und Ave für die Erhöhung der heil. Kirche und Ausrottung der Ketzereien bete.

§. 10. In diesem Paragraphe werden die Verleihungen bestätiget, welche dem Orden bereits gemacht worden ꝛc.

Nun werden die verliehenen Abläße einzeln angegeben; nämlich:

(I. An den Festen des Herrn.)

§. 11. Am heiligen Weihnachtstage sind hundert Tage Ablaß (vom heil. Collegium der 24 Cardinäle und zwar von jedem derselben so viel) jenen Gürtelmitgliedern verliehen, welche nach reumüthig abgelegter Beichte von der ersten bis zur zweiten Vesper die Kapelle der Bruderschaft besuchen, und anstatt des Almosens fünf Vater unser und Ave beten.

§. 12. Am Pfingstsonntag und die ganze Oktav hindurch (also acht Tage lang) erlangen die Gürtelmitglieder, welche nach reumüthig abgelegter Beichte die Kirche des Augustinerordens, und die Kapelle oder den Altar der Bruderschaft besuchen, ein Jahr und vierzig Tage Ablaß.

§. 13. An den Festen von Weihnachten, Heil. Dreikönig, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten; sowie auch an ihren Oktaven (also allemal acht Tage lang an jedem der benannten Feste), und an dem Feste der Beschneidung Christi (Neujahr) ist den Gürtelmitgliedern, welche nach reumüthiger Beichte fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, und die Ordenskirche und den Altar oder die Kapelle der Bruderschaft besuchen, ein Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen [1]) verliehen.

§. 14. An allen Festen Unsres Herrn Jesu Christi, und an ihren Oktaven (an jenen Festen also, die eine Oktav haben, allemal acht Tage hindurch) sind siebenzig Jahre und siebenzig Quadragenen jenen Gürtelmitgliedern verliehen, welche nach reumüthiger Beichte besagte Kirche und Kapelle, oder Altar besuchen. Ueberdieß sind ihnen an den nämlichen Festen,

1) Eine Quadragene ist eine Bußzeit von vierzig Tagen. Ein Ablaß von tausend Quadragenen ist also ein Nachlaß einer tausendmaligen vierzigtägigen Bußzeit.

wenn sie, wie oben bemeldet, diese Besuchungen machen, aber die Betung von fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens noch hinzufügen, hundert Jahre und hundert Quadragenen Ablaß verliehen.

(II. An den Festen der seligsten Jungfrau.)

§. 15. Am Feste Mariä Geburt gewinnen die Gürtelmitglieder, welche nach wahrer Reue und Beichte, von der ersten bis zur zweiten Vesper, besagte Kirche und den Altar oder die Kapelle besuchen und fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, den vollkommenen Ablaß, welchen man sonst in Portiunkula, oder Maria von den Engeln außerhalb Assisi, am zweiten August gewinnt[1].

§. 16. Am nämlichen Feste wird den Mitgliedern der Gürtelbruderschaft, welche nach wahrer Reue und Beichte, von der ersten bis zur zweiten Vesper, bemeldete Kirche und den Altar oder die Kapelle besuchen, und für die heil. Kirche, für die Ausrottung der Ketzereien und Einigkeit zwischen den christlichen Fürsten beten, vollkommener Ablaß verliehen.

---

1) Sowohl bei diesem, als bei den andern zwei folgenden Paragraphen, bei welchen es heißt, daß ein vollkommener Ablaß verliehen sei, muß man, neuern Dekreten zufolge, um diese vollkommenen Ablässe zu gewinnen, auch kommunizieren, obschon es an einigen solchen Tagen nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden sein mag, wie wir solches überall mit einem Sternchen angemerkt haben (*).

§. 17. An dem nämlichen Festtage erlangen die Mitglieder, welche nach wahrer Reue und Beichte auch kommuniziren, und von der ersten bis zur zweiten Vesper besagte Kirche und den Altar besuchen, und, wie oben bemerkt, beten, deßgleichen auch für die Bekehrung der Ungläubigen zu Gott flehen, vollkommenen Ablaß. — An dem nämlichen Feste, sowie auch an dem Feste Mariä Verkündigung, wenn sie thun, was oben gemeldet worden, erlangen sie hundert Tage Ablaß (und zwar von jedem der 21 Kardinäle eigens so viel).

(*) §. 18. Am Sonntag innerhalb der Oktav von Mariä Himmelfahrt erlangen die Mitglieder, welche nach wahrer Reue und Beicht, von der ersten Vesper, d. i. vom Samstag Abends an bis zum Sonnenuntergang des Sonntags, die Kirche und besagte Kapelle besuchen und fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, alle Ablässe, auch die vollkommenen, welche demselben Orden (von sämmtlichen Vorfahren des Papstes Julius II., der gegenwärtige große Gnade bewilligte, namentlich von Innocenz IV. für jene Mitglieder bisher waren verliehen worden, welche die Augustinerordenskirchen rc. besuchen und zur Kirchenfabrik ein Almosen spenden oder aber anstatt des Almosens 5 Vater unser und Ave beten würden [1]).

---

1) Diese, von den Vorgängern des Papstes Julius II., unter obiger doppelter Bedingniß, den Mitgliedern zu

§. 19. An den Festen Mariä Himmelfahrt, Geburt, Verkündigung und Lichtmeß und an den Oktaven der zwei erstern Feste (an den Festen Mariä Himmelfahrt und Geburt sonach jedesmal acht Tage hindurch) gewinnen die Mitglieder, welche nach Reue und Beichte die Kirche, die Kapelle und besagten Altar besuchen, und anstatt des Almosens fünf Vater unser und Ave beten, tausend Jahre und tausend Quadragenen Ablaß.

---

verschiedenen Zeiten ertheilten Abläße, sind, gemäß sorgfältigster Untersuchung, zuverläßig folgende:

a) Der Portiunkulä - Ablaß, von Bonifacius IX. sonst auf das Fest Mariä Geburt verliehen, §. 15;
b) Jener Ablaß, den man aus Verleihung desselben Bonifacius IX. alljährlich am Tage Christi Himmelfahrt gewinnt, wenn man die St. Markuskirche in Venedig besucht, §. 34;
c) Drei weitere vollkommene Abläße, welche Sixtus IV. auf die drei Feste der Hauptordensheiligen gegeben hatte, §. 27;
d) Noch drei vollkommene Abläße, von Innocenz IV. auf den Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der heil. Charwoche bewilligt, §. 34.
e) Alle Abläße von tausend Jahren und tausend Quadragenen, die von Innocenz IV. an verschiedenen einzelnen Tagen, Festen oder Zeiten des Jahres den Bruderschaftsmitgliedern verliehen worden waren (siehe die §§. 13, 19, 23, 25, 29, 31);
f) Ebenso die von Gregor IX. für verschiedene Feste verliehenen Abläße von hundert Jahren und hundert Quadragenen (siehe die §§. 14, 20, 24, 29);
g) Die Abläße von siebenzehn Jahren und siebenzehn Quadragenen, welche sonst aus Bewilligung

§. 20. An allen Muttergottesfesten und zu deren Oktaven (also an Mariä Empfängniß, Himmelfahrt und Geburt jedesmal acht Tage hindurch) gewinnen die Mitglieder der Gürtelbruderschaft, welche nach Reue und Beichte die Kirche und die Kapelle oder den besagten Altar besuchen, einen Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. — Gleicherweise sind denselben an den nämlichen Festen, wenn sie, wie oben, die Besuchung machen, und anstatt des Almosens die fünf Vater unser und Ave Maria beten, hundert Jahre und hundert Quadragenen Ablaß verliehen.

(*) §. 21. An allen Muttergottesfesten des Jahres hindurch erlangen die Mitglieder, welche nach Reue und Beichte den Altar, wie oben bemerkt, besuchen und daselbst ihr Gebet verrichten, vollkommenen Ablaß.

---

des Papstes Clemens V. vom Freitag in der dritten Fastenwoche an bis zum ersten Sonntag nach Ostern zu gewinnen sind, §. 30;

h) Endlich die von jedem der 24 Cardinäle auf das Weihnachtsfest verliehenen Ablässe von hundert Tagen, §. 11.

Alle diese eben benannten Ablässe können also von den Mitgliedern am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt gewonnen werden, wenn sie die heil. Sakramente empfangen, die Ordens- oder die eigene Pfarrkirche besuchen, und statt des Almosens 5 Vater unser und Ave für Wohlfahrt der heil. Kirche ꝛc. beten. Dieser Tag ist somit für die Bruderschaftsmitglieder ohne Zweifel der größte Ablaßtag im Jahre. A. d. Ueb.

(III. An den Festen der heil. Apostel.)

§. 22. Am Feste des heil. Jakobus des Aeltern sind den nämlichen Mitgliedern, wenn sie mit wahrer Reue beichten, und, wie oben, die Kirchen besuchen, hundert Tage Ablaß verliehen (und zwar von jedem der 24 Kardinäle eigens hundert Tage.)

§. 23. An den Festen der heiligen Apostel Peter und Paul, und an jedwedem Feste der übrigen Apostel und Evangelisten erlangen dieselben Mitglieder, wenn sie nach wahrer Reue und Beichte bemeldete Kirche und die Kapelle oder den Altar besuchen, und 5 Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, tausend Jahre und tausend Quadragenen Ablaß.

§. 24. An den Festen aller heiligen Apostel erfreuen sich die nämlichen Mitglieder, wenn sie die Kirche ꝛc. besuchen und die fünf Vater unser, wie oben, beten, eines Ablasses von hundert Jahren und hundert Quadragenen. — Deßgleichen erlangen sie auch an allen Festen der heil. Apostel und Evangelisten, wenn sie nach Reue und Beichte, wie oben, die Kirche besuchen, siebenzig Jahre und siebenzig Quadragenen Ablaß.

(IV. An den Festen der Ordensheiligen.)

§. 25. Am Feste des heil. Kirchenlehrers Augustinus und die ganze Oktav dieses Festes hindurch erlangen die Mitglieder der Gürtelbruder-

schaft, wenn sie, nach Reue und Beichte, obgenannte Kirche und die Kapelle oder besagten Altar besuchen, einen Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. — Am nämlichen Feste, wenn sie Dasselbe thun, hundert Tage Ablaß. — Ferner an allen Festen des heil. Augustinus, wenn sie das Nämliche verrichten, und fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens hinzufügen, tausend Jahre und tausend Quadragenen.

§. 26. An den Festen desselben heiligen Lehrers, und der heiligen Monika, wenn die Mitglieder der Gürtelbruderschaft reumüthig beichten und kommuniziren, und die Ordenskirche, wie auch die Bruderschaftskapelle und die besonderen Altäre dieser Heiligen von der ersten Vesper am Vorabende an bis zum Sonnenuntergange dieser Feste andächtig besuchen und das gewöhnliche Gebet daselbst verrichten, erlangen sie vollkommenen Ablaß. — Weiters, wenn sie an dem Feste der heil. Monika reumüthig beichten und kommuniziren, und die Kapelle der heil. Monika von der ersten Vesper an besuchen und, wie oben, beten, erlangen sie noch einen andern vollkommenen Ablaß.

(*) §. 27. An den Festen des nämlichen heil. Augustins, und der heil. Monika, wie auch des heil. Nikolaus von Tolentin, gewinnen die Mitglieder, wenn sie nach reumüthiger Beichte die Kirche und die Kapelle oder den Altar der Bruderschaft von der ersten Vesper an bis die ganzen Fest-

tage hindurch besuchen, und fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, vollkommensten Ablaß (und Nachlaß auch der vergessenen Sünden).

(*) §. 28. Ist den Mitgliedern vollkommener Ablaß, wie an Portiunkulä verliehen, wie schon bei §. 15 gesagt worden, wenn sie am Sonntag nach dem Feste des heil. Nikolaus von Tolentin (Nikolaus von Tolentin fällt alljährlich auf den 10. September) reumüthig beichten und von der ersten Vesper an bis den ganzen benannten Sonntag hindurch die Kapelle des besagten Heiligen und den Altar der Bruderschaft besuchen.

(V. An andern Tagen des Jahres.)

§. 29. An den Festen des heil. Johannes des Täufers und Allerheiligen gewinnen die Mitglieder, wenn sie obbemeldte Kirche und die Kapelle oder den Altar besuchen und fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, hundert Jahre und hundert Quadragenen Ablaß. Ferner gewinnen die Mitglieder an dem Feste des heil. Johannes des Täufers und während dessen Oktave (also acht Tage hindurch), wie auch an dem Feste Allerheiligen, wenn sie reumüthig beichten, und, wie oben, thun (nämlich die Kirche besuchen, und anstatt des Almosens fünf Vater unser und Ave beten) tausend Jahre und tausend Quadragenen Ablaß.

§. 30. Wenn die Mitglieder, vom Freitag

nach dem dritten Fastensonntage angefangen bis zum achten Tage nach Ostern, nach reumüthiger Beichte, wie obenbemeldt, die Kirche besuchen, und die obbemeldten fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, gewinnen sie (an jedem Tage, an welchem sie solches thun) siebenzehn Jahre und siebenzehn Quadragenen Ablaß. (Siehe auch den „Anhang" über die wöchentliche Beichte!)

§. 31. Vom Sonntag Septuagesima einschließlich (das ist, vom dritten Sonntag vor dem ersten Fastensonntage) angefangen bis zum ersten Sonntag nach Ostern sind den Mitgliedern tausend Jahre und tausend Quadragenen Ablaß verliehen, wenn sie (das ist, an jedem Tage, an welchem sie während dieser Zeit) nach reumüthiger Beichte die Kirche und die Kapelle oder obbemeldten Altar besuchen und fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten. (Siehe auch den „Anhang" über die wöchentliche Beichte!)

§. 32. Jenen Mitgliedern, welche dem Abendgebet beiwohnen, welches täglich in den Kirchen des Ordens verrichtet zu werden pflegt, oder für sich — privatim — das Gebet für die Kirche und für den Papst sprechen (siehe Seite 4 und 5) oder auch nur das Gebet, welches man das Salve Regina nennt, gewinnen sieben Jahre und sieben Quadragenen Ablaß.

§. 33. An den im römischen Meßbuche verzeich-

neten Stationstagen gewinnen die Mitglieder, wenn sie, nach reumüthiger Beichte, in den Ordenskirchen drei Altäre besuchen, nämlich den der Bruderschaft und die andern zwei hiezu bestimmten, und bei jedem derselben fünf Vater unser und Ave zu Ehren des Leidens Unseres Herrn Jesu Christi und am Ende das Gebet für den Papst (siehe Seite 4), und, sofern sie etwa dieß Gebet nicht wissen, anstatt desselben das Salve Regina, wie obenbemerkt, beten, alle und jede Abläße, welche sie gewännen, wenn sie den Stationen zu Rom selbst (persönlich) anwohnten. In jenen Kirchen, wo nicht drei Altäre sind, mögen sie dreimal die besagten Gebete vor dem Bruderschaftsaltare wiederholen, und an den Orten, wo keine Ordenskirche oder kein Bruderschaftsaltar sich befindet, können sie besagte Besuchung in jeder Kirche oder Orte machen, wo auch nur ein einziger Altar wäre.

(*) §. 34. Wenn die Mitglieder von der ersten Vesper des heiligen Dienstags (in der Charwoche) an bis den ganzen folgenden heiligen Mittwoch hindurch, nach Reue und Beichte, die Kirche und die Kapelle oder den obbemeldten Altar besuchen, und anstatt des Almosens fünf Vater unser und Ave beten, gewinnen sie vollkommenen Ablaß, wie wenn sie die Kirche des heil. Markus in Venedig am Feste Christi Himmelfahrt besucht hätten. — Am nämlichen heiligen Mittwoch, wie auch am heil. Gründonnerstag und folgenden Charfrei-

tag gewinnen besagte Mitglieder noch einen andern vollkommenen Ablaß, wenn sie nach reumüthiger Beichte, wie oben, die Kirche besuchen und die fünf Vater unser und Ave beten.

(*) §. 35. An allen Samstagen der Fasten gewinnen die nämlichen Mitglieder, welche nach reumüthiger Beichte die Kirche, wie oben, besuchen, vollkommenen Ablaß.

§. 36. An allen Samstagen des Jahrs ist Denselben gleichfalls ein vollkommener Ablaß verliehen, wenn sie reumüthig beichten, kommunizieren, die Kirche besuchen, wie oben bemerkt worden, und daselbst das gewöhnliche Ablaßgebet für die Anliegen der heil. Kirche verrichten.

§. 37. Ist den Mitgliedern das Privilegium verliehen, daß sie sich einmal im Leben von einem zum Anhören der Beichte approbirten und von ihnen hiezu auserwählten Beichtvater, Augustinerordens, von allen Sünden absolviren lassen können, mit Ausnahme der in der Bulla Coenae und der von den Bischöfen ihrer Diözesen vorbehaltenen Fälle, deßgleichen der andern, nach Form der von Klemens VIII. herausgegebenen Constitution *Quaecumque* reservirten: zugleich ist damit auch die Erlaubniß verknüpft, ihnen einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen, welchen sie auch noch in der Todesstunde, wenn sie reumüthig beichten, empfangen können.

§. 38. Den nämlichen vollkommenen Ab-

laß können dieselben Mitglieder auch in der Todesstunde empfangen, wenn sie nach reumüthiger Beichte den heiligsten Namen Jesus mit dem Munde, oder wenigstens mit dem Herzen anrufen.

(VI. Bei den Prozessionen.)

§. 39. Wenn die Mitglieder, nach reumüthiger Beichte, der Prozession beiwohnen, welche am vierten Sonntag jeden Monats (dem s. g. Monatssonntag der Erzbruderschaft) gehalten wird, gewinnen sie vollkommenen Ablaß. — Wenn sie am nämlichen Sonntag dem Amte am Bruderschaftsaltare, oder der Privatmesse, welche man im Oratorium oder an vorbemeldtem Altare liest, beiwohnen, und für die gewöhnlichen Anliegen der heil. Kirche beten, gewinnen sie hundert Tage Ablaß. — Ferner, wenn sie reumüthig beichten, kommuniziren und bei der Prozession des nämlichen Sonntags, wie bemeldt, beten, gewinnen sie noch einen andern vollkommenen Ablaß. — Endlich, wenn sie reumüthig beichten, und kommuniziren, und der Prozession einmal im Monat beiwohnen, nochmals vollkommenen Ablaß.

§. 40. Wenn die Bruderschaftsmitglieder das heiligste Sakrament begleiten, so es zu einem Kranken getragen wird, oder, falls sie durch Krankheit hieran gehindert sind, mit gebogenen Knieen, so sie es thun können, drei Vater unser für besagten Kranken beten, gewinnen sie hundert Tage Ablaß;

und diejenigen, welche der Prozession beiwohnen, die man am Feste der heil. Monika hält, noch weitere hundert Tage Ablaß, und sechzig Tage bei jeder andern Prozession, die man zu halten pflegt.

(VII. Für Ausübung guter Werke.)

§. 41. Jenen Mitgliedern, welche (Ein Mal im Leben eigens in dieser Absicht) fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, ist die Erlaubniß gegeben, sich einen beliebigen, zum Beichthören approbirten Priester zu wählen, derselbe mag nun ein Weltpriester, oder ein Klostergeistlicher was immer für eines Ordens sein, von dem sie sich können absolviren lassen von jeder Sünde, oder Kirchenstrafe, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche in Form der Constitution *Quaecumque,* herausgegeben von Klemens VIII., vorbehalten worden sind; mit beigefügtem vollkommenem Ablasse, einmal im Leben und einmal in der Todesstunde, nebst Auferlegung einer heilsamen Buße: und wenn sie keine Zeit (Gelegenheit oder Kraft) mehr zum Beichten haben, so ist es zur Gewinnung des Ablasses genug, daß sie irgend ein Zeichen ihrer Reue zu erkennen gegeben haben. (Ja, sie erlangen diesen Ablaß sogar, wenn sie gähen Todes stürben.) Endlich, nach jeder reumüthigen Beichte, wenn sie fünf Vater unser und Ave, anstatt des Almosens, für einen Verstorbenen beten, erlangen sie einen, fürbittweise den armen

Seelen im Fegfeuer zuwendbaren, vollkommenen Ablaß. (NB. Diesen Ablaß wolle man nach keiner Beichte vernachlässigen! Siehe auch den „Anhang" über die wöchentliche Beichte!)

§. 42. Die Mitglieder, welche **Gutthäter der Bruderschaft** sind, werden sowohl im Leben als im Tode theilhaftig alles geistlichen Guten, das im Augustinerorden und in der ganzen streitenden Kirche geschieht[1]).

§. 43. Den Mitgliedern, wenn sie als Schaffner des Ordens oder der Bruderschaft bestellt sind, werden hundert Jahre Ablaß verliehen; wenn sie fünf Vater unser und Ave anstatt des Almosens beten, vierzig Jahre Ablaß[2]). — Ferner erlangen

---

1) Es ist nichts Bestimmtes vorgeschrieben, was erfordert wird, um als Gutthäter der Bruderschaft zu gelten, sondern es ist Solches an den verschiedenen Orten verschieden. In Nesselwängle pflegt man Einen Gulden und dreißig Kreuzer zu entrichten, wenn man Gutthäter werden will. Thue jeder nach seiner Andacht und seinem Vermögen; aber vernachlässige Keiner den Gewinn dieser großen Gnade! A. d. Ueb.

2) Sowohl P. Eder, als auch die übrigen Erklärer beziehen diese Worte, so auch das Folgende, mit Recht nicht mehr auf die Schaffner des Ordens 2c., sondern auf alle Bruderschaftsmitglieder, so daß alle, wann und so oft immer sie besagte 5 Vater unser und Ave für Wohlfahrt der heil. Kirche u. s. w. beten, jedesmal einen Ablaß von vierzig Jahren gewinnen; hundert Tage und sechzig Tage Ablaß aber, wenn sie den Tagzeiten beiwohnen u. s. w. — A. d. Ueb.

die nämlichen Mitglieder, wenn sie den göttlichen Tagzeiten, welche man im Oratorium oder in der Kapelle der Bruderschaft feiert, oder den Versammlungen, oder gewöhnlichen Andachten beiwohnen, hundert Tage Ablaß, und sechzig Tage für jedes Werk der Andacht oder Liebe.

§. 44. Die Mitglieder der Gürtelbruderschaft erfreuen sich nicht blos aller Ablässe, welche dem Augustinerorden unmittelbar verliehen worden, sondern sie können durch Partizipation (d. i. Theilhaftigmachung) auch die Ablässe aller andern Ordensstände, und deren Congregationen, Bruderschaften, Kirchen und andern heiligen Orte u. s. w. gewinnen, sowohl diejenigen, welche denselben bereits verliehen worden sind, als auch jene, die ihnen noch in Zukunft sollten verliehen werden. (Dieser Theilhaftungmachung der Ablässe anderer Ordensstände zufolge genießen die Mitglieder auch folgende drei Gnaden §. 45—47).

(*) §. 45. Wenn die Mitglieder der Gürtelbruderschaft nach reumüthiger Beichte, oder auch nur mit dem festen Vorsatze zu beichten, an allen Fastensonntagen, am Ostersonntag, am Himmelfahrtstag Christi, am Pfingstsonntag, am Dreifaltigkeitssonntag und am Weihnachtstag die Kapelle oder den Altar der Bruderschaft von der ersten Vesper an bis zum Sonnenuntergang besagter Feste besuchen, und daselbst

drei Vater unser und Ave beten, erlangen sie jedesmal vollkommenen Ablaß. — Ferner, wenn sie dieselbe Besuchung (und dasselbe Gebet) an allen andern Sonntagen des Jahres vornehmen, allemal dreißig Jahre und dreißig Quadragenen.

(*) §. 46. Wenn die Mitglieder sieben hiezu bestimmte Altäre in den Augustinerordenskirchen besuchen, gewinnen sie die nämlichen Ablässe, welche in den sieben, innerhalb und außerhalb Roms gelegenen, privilegirten Kirchen zu gewinnen sind.

§. 47. An allen folgenden Tagen, an welchen die Generalkommunion in den Ordenskirchen stattzufinden pflegt, als nämlich: am ersten Sonntag des Advents, am Weihnachtstag, am heil. Dreikönigstag, an Mariä Lichtmeß, am ersten und vierten Fastensonntag, an Mariä Verkündigung, am Gründonnerstag, am Ostertag, an Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, am Fronleichnamsfest, am Geburtsfest Johannes des Täufers, am Feste der heil. Apostel Peter und Paul, an Mariä Himmelfahrt, am Feste des heil. Lehrers Augustinus, an Mariä Geburt, an St. Michaelifest und an Allerheiligen: wenn die Mitglieder reumüthig beichten und nach der heiligen Kommunion knieend das Gebet für den Papst (Seite 4), und wenn sie dieses nicht zu beten wissen, ein Vater unser für

die Erhaltung der heil. Kirche und des Papstes beten, gewinnen sie vollkommenen Ablaß.

§. 48. Werden die Päpste aufgeführt, welche die obbemeldten Ablässe bestätiget haben.

(VIII. Ablässe für alle Christgläubigen, welche die Ordenskirchen St. Augustini besuchen, oder gewisse fromme Werke ausüben.)

§. 49. Alle Gläubigen, welche die Predigt eines Augustinermönchs in der Kirche des Ordens oder der Bruderschaft anhören, gewinnen einen Ablaß von hundert und achtzig Tagen.

Jeder Christgläubige, welcher die (Augustiner-) Ordenskirche an den Tagen der Heiligen oder Heiliginnen des Augustinerordens, insbesondere des heil. Augustins und der heil. Monika, sowie an den Oktaven derselben, oder an den Tagen der Feier der Versetzung ihrer heil. Leiber, und am Tage der Bekehrung des heil. Vaters Augustinus andächtig besucht, erlangt an jedem dieser Tage einen Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen.

Ebendenselben Christgläubigen, wenn sie an allen andern Tagen des Jahres die Ordenskirche besuchen, wird jedesmal hundert Tag Ablaß verliehen.

Jedem Christgläubigen, welcher mit dem Augustinerhabit angethan stirbt, und mit dem nämlichen

Habit begraben zu werden erwählt, dem wird der vierte Theil der Sündenstrafen nachgelassen.

Die nämlichen Christgläubigen, wenn sie nach reumüthiger Beichte die Ordenskirchen an den Festen Mariä Himmelfahrt und des heil. Augustins, und an den folgenden acht Tagen derselben besuchen, gewinnen hundert Tage Ablaß.

Den **Gutthätern des Ordens** (das ist, allen Christgläubigen, welche an einem Augustinerkloster Gutthäter werden) ist verliehen, daß sie im Leben und im Tode Antheil haben an allem geistlichen Guten, welches in demselben geschieht, wie auch an allem Guten von der ganzen streitenden Kirche. —

§. 50. Werden die Bitten erwähnt, die gemacht worden zur Bestätigung aller obgenannten Ablässe.

§. 51. Wird den Gürtelbrüdern die Absolution ertheilt; auch werden alle obigen Ablässe (auf ewig) bestätiget.

§. 52. Alle, welche nach Reue, Beichte und Kommunion sich in die Gürtelbruderschaft aufnehmen lassen, erlangen an dem Tage ihres Eintrittes vollkommenen Ablaß.

Alle und jede obbemeldte Ablässe können, aus Anordnung Klemens X., **fürbittweise den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden.**

§. 53. Die Gürtelbruderschaftsmitglieder, welche

am Haupt- (oder Titular-) Feste der Bruderschaft, welches von obbemeldtem Papste Klemens X. auf den Sonntag nach dem Feste des heiligen Augustinus (auf den s. g. Schutzengelsonntag) festgesetzt wurde, beichten, kummunizíren, und der Prozession beiwohnen, die am besagten Feste gehalten wird, erlangen vollkommenen Ablaß. (Wenn aber an einem Orte die Bruderschaft mit päpstlicher Erlaubniß ihr Hauptfest an einem andern Tage feiert, so ist auch besagter Ablaß an eben dem Tage zu gewinnen, wo das Fest gehalten wird. (BN. Papst Benedikt XIII. hat in seiner Constitution vom 1. Jänner 1727 bemeldten Ablaß für Beiwohnung der Prozession auf die ganze Oktav des Hauptfestes ausgedehnt). —

Die Paragraphe 54 und 55 enthalten die gewöhnlichen Klauseln und Formen, welche am Ende jeder Constitution gemacht zu werden pflegen.

Datum, den 27. März 1675, im fünften Jahre des Papstthums Klemens des Zehnten. Einregistrirt in der Sekretarie der Breven im Buche vom Monat März. Zweiter Theil. Seite 250.

Anmerkung.

Die Mitglieder der Gürtelbruderschaft, welche keine Gelegenheit haben, eine Kirche des (Augustiner-) **Ordens** oder den **Bruderschaftsaltar** zu besuchen, um die heiligen Ablässe zu gewinnen, können

in den Fällen, wo gedachter Besuch vorgeschrieben ist, in Kraft eines ewigen Reskriptes Seiner Päpstlichen Heiligkeit Pius VII., veröffentlicht durch die heilige Congregation der Abläsße unter dem Datum des 3. August 1819, bemeldte Besuchung in ihrer **eigenen Pfarrkirche** machen, wodurch sie die Abläße ebenso gewinnen, als wenn sie unter solchen Umständen die Ordens-Kirche 2c. besucht hätten.

Zweiter Theil: Tagebuch.

Summarium

(oder Verzeichniß)

der obenbeschriebenen Abläße, welche der Gürtelbruderschaft vrliehen sind, zusammengestellt nach Ordnung der heiligen Zeiten und Tage, an welchen man sie erlangen kann, mit Anführung der Paragraphen des von Papst Klemens X. approbirten und von uns oben angeführten Summariums, um sie so gegen einander halten, und zur treffenden Zeit dann ersehen zu können, welche Werke zu ihrer Gewinnung auferlegt sind.

Erster Abschnitt.

Abläße der beweglichen Feste und Tage.

Erstes Kapitel.

Die Abläße und Privilegien, welche den Gürtelbruderschafts-Mitgliedern verliehen sind.

1. An dem Tage, an welchem einer sich einschreiben läßt in die Gürtelbruderschaft, gewinnt er vollkommenen Ablaß. Siehe §. 52.

2. Einmal im Leben und einmal in der Todesstunde können die Gürtelbruderschaftsmit-

glieder sich durch einen Beichtvater des Augustinerordens von allen ihren Sünden absolviren lassen, mit Ausnahme der in §. 37 angegebenen Fälle; nebst vollkommenem Ablaß.

3. Es können Dieselben sich einmal im Leben und einmal zur Zeit des Todes von jeder Sünde oder Kirchenstrafe vermittelst eines beliebigen Welt- oder Klostergeistlichen absolviren lassen, mit Ausnahme der im §. 41. ausgedrückten Fälle; nebst vollkommenem Ablaß.

4. In der Sterbstunde vollkommener Ablaß §. 38. über die zwei §. 37. und §. 41. eben angegebenen.

5. Für Begleitung des heiligsten Sakramentes, wenn es zu einem Kranken getragen wird, hundert Tage Ablaß §. 40.

6. Für Beiwohnung bei den Prozessionen, welche gehalten zu werden pflegen, sechzig Tage §. 40.

7. Wenn sie für ein Verstorbenes (nach der Beichte 5 Vater unser und Ave) beten, vollkommner Ablaß, der den Verstorbenen zuwendbar ist §. 41.

8. Die Mitglieder, welche **Gutthäter** der **Bruderschaft** (sowie alle Christgläubigen, welche **Gutthäter** des **Ordens**, das ist, eines Augustinerklosters) sind, werden alles geistlichen Guten theilhaftig, welches im Augustinerorden und in der ganzen christlichen Kirche geschieht §. 42. und §. 49.

9. Den Schaffnern des Ordens und der Bruderschaft sind hundert Jahre Ablaß verliehen. Ebenso

noch andere vierzig Jahre, (welchen letztern Ablaß indeß auch alle übrigen Mitglieder gewinnen können, so oft sie bemeldte 5 Vater unser und Ave beten. Siehe die Anmerkung zu §. 43.) Gleicherweise hundert Tage. Endlich noch sechzig Tage §. 43. (Ebenfalls gewinnbar von allen Mitgliedern. Siehe bemeldte Anmerkung.)

10. Die Gürtelbruderschaftsmitglieder erfreuen sich durch Theilhaftigmachung auch aller heiligen Ablässe, welche allen andern Ordensständen, und deren Bruderschaften, Congregationen, Kirchen, Oratorien, Kapellen ꝛc. verliehen worden sind (oder noch verliehen werden) §. 44.

11. Jeder Christgläubige, obschon kein Bruderschaftsmitglied, wenn er die Predigt eines Augustinermönchs anhört, gewinnt hundert und achtzig Tage Ablaß §. 49. Für Besuch der Ordenskirche an allen Tagen des Jahres hundert Tage. Ebendaselbst. Demjenigen, welcher sich aus eigener letztwilliger Verordnung im Augustinerordenshabit begraben läßt, ist die Nachlassung des vierten Theils der Sündenstrafen verliehen §. 49.

Zweites Kapitel.

Ablässe, welche auf jeden Tag verliehen sind.

(1. Wann immer, wo immer und so oft immer des Tages ein Mitglied der Maria-Trost-Bruderschaft, anstatt des ehedem vorgeschriebenen

Almosens an die Bruderschaftsfabrik, fünf Vater unser und Ave Maria für Wohlfahrt der heil. Kirche und Ausrottung der Ketzereien betet, so oft gewinnt es einen Ablaß von vierzig Jahren. Siehe die Anmerkung zu §. 43. im ersten Theile.)

2. Wenn ein Mitglied dem Abendgebet im Augustinerorden beiwohnt, oder es für sich allein betet (oder auch nur Abends das Salve Regina betet), sieben Jahre und sieben Quadragenen §. 32.

3. Jedem, der eine Augustinerordenskirche besucht, hundert Tage §. 49.

4. Jedes Mitglied, das die sieben Altäre in den Augustinerordenskirchen (oder Bruderschaftskirchen) besucht, erlangt die nämlichen Ablässe, welche den sieben privilegirten Hauptkirchen Roms verliehen sind §. 46.

5. Jedes Mitglied, welches die dreizehn Vater unser und Ave und zum Schlusse Ein Salve Regina betet, wird alles geistlichen Guten des Augustinerordens theilhaftig.[1]) Siehe den §. 6.

(6. Jene Mitglieder, welche allwöchentlich zu beichten pflegen, können an jedem Tage der Woche, wann und wo immer sie 5 Vater unser und

1) Papst Benedikt XIII. verlieh unterm 29. Februar 1728 dem s. g. Augustiner- oder Maria-Trost-Rosenkränzlein mit 13 Vater unser und Einem Salve Regina alle Ablässe, die dem Rosenkranze der sieben Schmerzen Mariä und dem Brigittiner verliehen sind. Es gewinnen also die Mitglieder, welche ihr tägliches Bruderschaftsgebet an einem solchen Rosenkränzlein abbeten, viele Ablässe. A. d. Ueb.

Ave für ein Verstorbenes beten, einen vollkommenen Ablaß zu Gunsten der armen Seelen gewinnen. Siehe §. 41. und den „Anhang“ über die wöchentliche Beichte.)

Drittes Kapitel.

Ablässe, welche auf jeden Monat verliehen sind.

1. An jedwedem Sonntage eines jeden Monats dreißig Jahre und dreißig Quadragenen §. 45.

2. An allen Samstagen eines jedweden Monats vollkommener Ablaß §. 36.

3. Am vierten Sonntag jedweden Monats drei vollkommene Ablässe, wie auch einen Ablaß von hundert Tagen §. 39. Ein weiterer vollkommener §. 39. Nochmals ein vollkommener. Ebendaselbst §. 39.

Viertes Kapitel.

Ablässe, verliehen auf Feste und andere Tage, so beweglich sind.

1. Am ersten Sonntag im Advent vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47.

2. Vom Sonntag Septuagesima (das ist, vom Sonntag drei Wochen vor dem ersten Fastensonntag) angefangen bis zum weißen Sonntag (das ist, bis zum achten Tag nach Ostern) tausend Jahre und tausend Quadragenen §. 31.) [1])

---

1) Da der Sonntag Septuagesima bald früher, bald später fällt, so solle man alle Jahre etwa um die Mitte

3. An allen Sonntagen der heiligen Fastenzeit vollkommener Ablaß §. 45.

4. An allen Samstagen der Fasten vollkommener Ablaß §. 35.

5. Vom Freitag nach dem dritten Fastensonntage angefangen bis zum weißen Sonntag (bis zum achten Tag nach Ostern) siebenzehn Jahre und siebenzehn Quadragenen §. 30. (Siehe auch den „Anhang" über die wöchentliche Beichte).

6. Am ersten und vierten Sonntag in der Fasten vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47.

7. Von der ersten Vesper des Dienstags in der Charwoche bis den ganzen folgenden heiligen Mittwoch hindurch vollkommener Ablaß §. 34.

8. Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der Charwoche vollkommener Ablaß §. 34.

9. Am Gründonnerstag noch ein anderer vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47.

10. An den Freitagen im März sind die Feste der heil. Leidenswerkzeuge Unsres Herrn Jesu Christi: allemal Ablaß von siebenzig Jahren und

---

des Monates Jänner nachsehen, wann dieser Sonntag ist, um den damit beginnenden großen Ablaß nicht zu übersehen. Jene, welche alle Wochen zu beichten pflegen, können diesen Ablaß alltäglich gewinnen, wenn sie nur täglich die Kirche besuchen, und die 5 Vater unser und Ave beten. Siehe den „Anhang" über die wöchentliche Beichte. A. d. Ueb.

siebenzig Quadragenen §. 14; wie auch von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14.

11. Am Freitag nach dem Passionssonntag ist das Fest der sieben Schmerzen Mariä. Vollkommener Ablaß §. 21. Wie auch von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Und obendrein hundert Jahre und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

12. Am Ostersonntag vollkommener Ablaß §. 45. Ein anderer vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 13. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 14. Endlich von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14.

13. Am Tage der Himmelfahrt Christi vollkommener Ablaß §. 45. Ein anderer vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 13. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 14.

14. Am Pfingstsonntag vollkommener Ablaß §. 45. Ein anderer vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch)

§. 13. Von einem Jahre und vierzig Tagen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 12.

15. Am heil. Dreifaltigkeitssonntag vollkommener Ablaß §. 45.

16. Am heil. Fronleichnamsfest vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 14.

17. Am Freitag nach der Fronleichnamsoktav ist das Fest des heiligsten Herzens Jesu. Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14.

Zweiter Abschnitt.

Abläße, verliehen auf jeden Monat des Jahres.

Erstes Kapitel.

Abläße des Monats Januar.

*Vorbemerkung. In den Monaten Jänner, Februar, März und April siehe, ausser den hier angeführten Abläßen, auch noch die im vorigen vierten Kapitel angegebenen Abläße der beweglichen Feste, namentlich die Abläße vom Septuagesima-Sonntag angefangen n. 2. u. s. w.

Den 1. Januar. Fest der Beschneidung des Herrn. Ablaß von tausend Jahren und tau-

send Quadragenen §. 13. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 14.

Den 6. Januar. Heil. Dreikönigsfest. Vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 13. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14.

Den 18. Januar. Die Stuhlfeier des heil. Apostels Petrus zu Rom. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24. (NB. Diese drei Ablässe sind an jedem Aposteltage des Jahrs).

Den 19. Januar. St. Fulgentius Bischof, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 23. Januar. Mariä Vermählung. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (NB. An jedem Liebfrauentag im Jahre sind wenigstens diese drei Ablässe).

Den 25. Januar. Des heil. Apostels Paulus Bekehrung. Ablässe, wie am 18. Januar.

Den 28. Januar. St. Veronika Binasko Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Zweites Kapitel.

Ablässe des Monats Februar.

* Siehe die Vorbemerkung zum Monat Januar.

Den 2. Februar. Mariä Lichtmeß. Vollkommener Ablaß §. 21. Ein anderer vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 19. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 6. Febr. St. Antonius, Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 10. Febr. St. Wilhelm, Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Qnadragenen §. 49.

Den 18. Febr. St. Christina, Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

(Hier ist einzuschalten: am 22. Febr. Stuhlfeier des heil. Apostels Petrus zu Antiochien. Ablässe, wie am 18. Januar.)

Den 24. Febr. St. Matthias Apostel. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23.

Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 28. Febr. Fest der zweiten Uebersetzung des Leibes des heil. Bischofes Augustinus. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 25. Von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Drittes Kapitel.

Ablässe des Monats März.

* Siehe die Vorbemerkung zum Monat Januar.

Den 5. März. St. Girolamus, Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 11. März. Mariä Reinigkeit. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 17. März. St. Patritius, Bischof, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 22. März. St. Ugolinus, Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 25. März. Mariä Verkündigung. Vollkommener Ablaß §. 21. Ein anderer vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 19.

Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 20. Von hundert Tägen (und zwar von jedem der 24 Cardinäle eigens so viel) §. 17. (Ueberdieß die tausend Jahre ꝛc., siehe §. 31., und die siebenzehn Jahre ꝛc, siehe §. 30., welche bis zum achten Tage nach Ostern fortdauern.)

Den 28. März. St. Antonius, Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Viertes Kapitel.

Ablässe des Monats April.

Den 1. April. St. Katharina Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 6. April. Eine andere heil. Katharina Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 8. April. St. Klement Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 9. April. Fest der Uebersetzung des Leibes der heil. Monika. Ablaß wie oben (vierzig Jahre und vierzig Quadragenen) § 49.

Den 11. April. St. Andreas Beichtiger, Augustinerordens. Eben so viel Ablaß.

Den 25. April. St. Markus Evangelist. Ablaß

von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 26. April. Maria vom guten Rath. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 28. April. St. Augustinus neuer Beichtiger Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Fünftes Kapitel.

Ablässe des Monats Mai.

*Vorbemerkung. Die Ablässe für die Feste Christi Himmelfahrt und Oktav, Pfingsten und Oktav u. s. w. siehe im ersten Abschnitt, viertes Kapitel Seite 33.

Den 1. Mai. Die heil. Apostel Philippus und Jakobus. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 3. Mai. Erfindung des heil. Kreuzes. Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14. (NB. Benannte drei Ablässe sind an jedem Feste Unseres Herrn, auch an den kleinern, zu gewinnen.)

Den 4. Mai. St. Monika Wittfrau. Vollkommener Ablaß §. 26. Ein anderer vollkommener. Ebendaselbst §. 26. Nochmals ein vollkommener §. 27. Dann Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 49. Von hundert Tagen §. 40.

Den 5. Mai. Bekehrung des heil. Augustinus Bischofs. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 25. Von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen (noch eigens außer dem Ablaß der Oktav St. Monika.) §. 49.

Den 6. Mai. St. Johannes vor der Lateinischen Pforte. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 13. Mai. Mariä Hilf. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 17. Mai. St. Possidius Bischof, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 22. Mai. Die selige Rita Wittfrau, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Sechstes Kapitel.

Ablässe des Monats Juni.

*Siehe die Vorbemerkung zum Monat Mai.

Den 1. Juni. Maria von der Gnade. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 5. Juni. Heiligsprechung des heil. Nikolaus von Tolentin Beichtigers, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 11. Juni. St. Barnabas Apostel. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 12. Juni. St. Johannes Fakundus Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 22. Juni. St. Philippus Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 24. Juni. Geburtsfest St. Johannis des Täufers. Vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 29. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 29.

Den 29. Juni. Fest der heil. Apostel Petri und Pauli. Vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. (Eben so viel auch noch von der Oktav St. Johannis des Täufers §. 29.) Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 30. Juni. St. Pauli Gedächtniß. Abläße, wie am 11. laufenden Monats (nebst dem Ablasse von tausend Jahren 2c. von der Oktav St. Johannis §. 29.)

Siebentes Kapitel.

Abläße des Monats Juli.

Den 2. Juli. Mariä Heimsuchung. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (Auch die tausend Jahre 2c. von der Oktav St. Johannis §. 29.)

(Hier mögen folgende zwei Feste eingeschaltet werden:

Am ersten Sonntag im Juli Fest des kostbarsten Blutes Jesu Christi. Ablaß von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 14. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 14. Von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen, weil es Sonntag ist §. 45. Ferner:

Den 15. Juli. Aposteltheilung. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.)

Den 16. Juli. Maria vom Berge Karmel. Ablässe, wie am 2. Juli.

Den 24. Juli. St. Antonius Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 25. Juli. St. Jakobus der Aeltere Apostel. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24. Von hundert Tagen (und zwar von jedem der 24 Kardinäle eigens so viel) §. 22.

Achtes Kapitel.

Ablässe des Monats August.

Den 1. August. St. Petri Kettenfeier. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 5. August. Maria vom Schnee. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 6. August. Verklärung Christi. Ablaß von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 14. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 14.

Den 13. August. St. Simplicius Bischof, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 14. August. St. Juliana Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß, wie gestern.

Den 15. August. Mariä Himmelfahrt. Vollkommener Ablaß §. 21. Ein anderer vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 19. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (Von hundert Tagen für alle Christgläubigen, heute und die ganze Oktav hindurch §. 49.)

Am Sonntage innerhalb der Oktav von Mariä Himmelfahrt (sind erstlich alle die großen und zahlreichen Ablässe, welche in der Anmerkung zu §. 18 Seite 9. 10 u. 11 aufgeführt sind, wenn man, nach Empfang der heil. Sakramente, die Kirche besucht, und 5 Vaterunser und Ave betet. Dann, wegen der Oktav von Mariä Himmelfahrt, unter den bekannten Bedingungen, noch weitere tausend Jahre und tausend Quadragenen §. 19, nebst siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Endlich

wegen des Sonntags auch dreißig Jahre und dreißig Quadragenen §. 45.)

Den 16. August. St. Alipius Bischof, Augustinerordens. Ablaß, wie am 13. August. (Ebenso die tausend Jahre 2c. und siebenzig Jahre 2c. von der Oktav Mariä Himmelfahrt.)

Den 18. August. St. Klara Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49. (Ebenso die tausend Jahre 2c. und siebenzig Jahre 2c. von der Oktav Maria Himmelfahrt.)

Den 23. August. St. Liberatus und seine Gesellen Martyrer, Augustinerordens. Ablaß, wie am 18. Aug.

Den 25. August. St. Bartholomäus Apostel. Abläße, wie am 1. August.

Den 28. August. Fest des heil. Bischofs und Kirchenlehrers Augustinus. Vollkommener Ablaß §. 26. Ein anderer vollkommener. Ebendaselbst §. 26. Noch ein vollkommener §. 27. Wieder ein vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Dann Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 25. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 25. Von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 49. Von hundert Tagen §. 25.

Den 29. August. St. Johannis des Täufers Enthauptung. Ablaß von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 29. (Sammt den Abläßen der

siebenzig Jahre ꝛc. und vierzig Jahre ꝛc. der Oktav St. Augustini §. 25 und §. 49.

Am Sonntag nach St. Augustini (d. i. am sog. Schutzengelsonntag) ist das Haupt- oder Titularfest der Bruderschaft, das Fest Maria von Trost. Vollkommener Ablaß §. 21. Ein anderer vollkommener (die ganze Oktav hindurch für Beiwohnung der Prozession) §. 53. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (Wegen des Sonntags, auch von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen §. 45. Endlich noch die Abläſſe der Oktav St. Augustini.)

Neuntes Kapitel.

Abläſſe des Monats September.

Am 5. September. St. Antonius Beichtiger Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 6. Sept. St. Limbania Jungfrau, Augustinerordens. Ablaß, wie gestern.

Den 8. Sept. Mariä Geburt. Vollkommener sog. Portiunkulä-Ablaß §. 15. Ein anderer vollkommener §. 16. Ein dritter vollkommener §. 17. Ein vierter vollkommener §. 21. Ein fünfter vollkommener (von der Generalkommunion) §. 47. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die

ganze Oktav hindurch) §. 19. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. Von hundert Tagen (und zwar von jedem der 24 Kardinäle eigens so viel) §. 17.

Am Sonntag nach Mariä Geburt, Fest Mariä Namen. Vollkommener Ablaß §. 21. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (wegen der Oktav von Mariä Geburt) §. 19. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. (und nochmals von siebenzig Jahren 2c. wegen der Oktav Maria Geburt.) Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (Von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen, wegen des Sonntags §. 45) 1).

Den 10. Sept. Fest des heil. Nikolaus von Tolentin Beichtigers, Augustinerordens. Vollkommener Ablaß §. 27. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen (wegen der Oktav von Mariä Geburt) §. 19. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (wegen derselben Oktav) §. 20. Von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Am Sonntag nach St. Nikolaus von

1) Wenn der Sonntag nach Mariä Geburt mit dem Sonntag nach Nikolaus von Tolentin in Eins zusammenfällt, wie es z. B. im laufenden Jahre 1856 der Fall ist, so gewinnt man an diesem Tage in unserer Bruderschaft auch den Portiunkulä = Ablaß §. 28. A. d. Ueb.

Tolentin vollkommener Ablaß von Portiunkulä §. 28. (Zugleich wegen des Sonntags, dreißig Jahre dreißig Quadragenen §. 45.)

Den 14. Sept. Heil. Kreuz-Erhöhung. Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14. (Dazu auch die Abläße von tausend Jahren rc. und von siebenzig Jahren rc. von der Oktav Mariä Geburt.)

(Hier ist einzuschalten: Am dritten Sonntag im September. Fest der sieben Schmerzen Mariä. Vollkommener Ablaß §. 21. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 20. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. Von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen, wegen des Sonntags §. 45.)

Den 18. Sept. St. Thomas von Villanova Bischof, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 21. Sept. St. Matthäus Apostel. Ablaß von tausend Jahren und tausend Qudragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst. §. 24.

Den 24. Sept. Maria vom Lohn. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 29. Sept. St. Michael Erzengel. Vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47.

Zehntes Kapitel.

Ablässe des Monats Oktober.

Am ersten Sonntag im Oktober das Rosenkranzfest Mariä. Vollkommener Ablaß §. 21. Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (Von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen, wegen des Sonntags §. 45.)

Den 11. Oktober. Erste Uebersetzung des Leibes des heil. Augustinus Bischofs. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 25. Von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 16. Okt. St. Maxima Jungfrau nebst Gefährten Martyrer, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 18. Okt. St. Lukas Evangelist. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quardragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 21. Okt. St. Condisalvus Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 22. Okt. St. Gregorius Celli Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß, wie gestern.

Den 23. Okt. St. Johannes Bonus Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß, wie am 21. Okt.

Den 28. Okt. Die heil. Apostel Simon und Judas Thaddäus. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Eilftes Kapitel.

Ablässe des Monats November.

Den 1. November. Fest Allerheiligen. Vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 29. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 29.

Den 13. Nov. Fest aller Heiligen des Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Am zweiten Sonntag im November Mariä Schutzfest. Vollkommener Ablaß §. 21. Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20. (Deßgleichen, wegen des Sonntags, von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen §. 45.)

Den 20. Nov. St. Gelasius Papst und Beichtiger, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 21. Nov. Mariä Opferung. Vollkommener Ablaß §. 21. Ablaß von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20

Den 24. Nov. St. Prosper Bischof, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 30. Nov. St. Andreas Apostel. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Zwölftes Kapitel.

Ablässe des Monats Dezember.

Den 8. Dezember. Mariä Empfängniß. Vollkommener Ablaß §. 21. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 20. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 20.

Den 10. Dez. Maria von Loretto. Abläße, wie am 8. Dezember. (Jedoch die siebenzig Jahre ꝛc. ohne neue Oktav.)

Den 16. Dez. Die heil. Afrikanischen Jungfrauen und Martyrinnen, Augustinerordens. Ablaß von vierzig Jahren und vierzig Quadragenen §. 49.

Den 18. Dez. Mariä Erwartung der Geburt. Abläße, wie am 8. Dezember. (Nur die siebenzig Jahre mit keiner Oktave.)

Den 21. Dez. St. Thomas Apostel. Ablaß von tausend Jahren und tausend Quadragenen §. 23. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen §. 24.

Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen. Ebendaselbst §. 24.

Den 25. Dez. Das Geburtsfest Unsres Herrn Jesu Christi. Vollkommener Ablaß §. 45. Ein anderer vollkommener Ablaß (von der Generalkommunion) §. 47. Von tausend Jahren und tausend Quadragenen (die ganze Oktav hindurch) §. 13. Von siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen (gleichfalls die ganze Oktav hindurch) §. 14. Von hundert Jahren und hundert Quadragenen. Ebendaselbst §. 14. Von hundert Tagen (und zwar von jedem der 24 Kardinäle eigens so viel) §. 11.

Den 27. Dez. St. Johannes Apostel und Evangelist. Ablässe, wie am 21. Dezember. (Zugleich die Ablässe von tausend Jahren und tausend Quadragenen, nebst siebenzig Jahren und siebenzig Quadragenen von der Weihnachtsoktav. Siehe 25. Dez.)

Dritter Abschnitt.

Die römischen Stationsablässe *).

Was zur Gewinnung der Stationsablässe von den Mitgliedern erfordert werde, ist schon §. 33 gesagt worden. (Siehe Seite 15.)

Es ist zu bemerken, daß die frühern sehr gro-

1) Bei diesem Abschnitte bin ich von der weitschichtigen Ausdehnung des italienischen Exemplars abgegangen, und gebe die betreffenden Ablässe unverkümmert, aber kürzer zusammengezogen. A. d. Ueb.

ßen, und in den ältern Büchern noch häufig vorkommenden Stationsablässe von Papst Pius VI. mittelst eines Dekrets der hl. Congregation vom 9. Juli 1777 aufgehoben, und statt derselben neue gegeben worden, die seitdem allein Gültigkeit haben. Es sind, wie sie das italienische Exemplar aus einem zu Rom im J. 1837 bei Michael Perego-Salvioni gedruckten und von der heil. Congregation der Ablässe am 30. September 1837 approbirten Buche, betitelt: **Raccolta di Orazioni, e pie Opere etc.**, gezogen hat, folgende:

Den ersten Sonntag im Advent 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Den zweiten Sonntag im Advent 10 Jahre und 10 Quadragenen

Den dritten Sonntag im Advent 15 Jahre und 15 Quadragenen.

An den folgenden drei Quatembertagen: Mittwoch, Freitag und Samstag jedesmal 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Den vierten Sonntag im Advent 10 Jahre und 10 Quadragenen.

An der Vigil (Vorabend) vor Weihnachten 15 Jahre und 15 Quadragenen.

Am Weihnachtstag bei der ersten Messe in der heil. Nacht 15 Jahre und 15 Quadragenen; ebensoviel bei der zweiten Messe in der Morgenröthe. Bei der dritten Messe am Tage aber, nach Beicht und Kommunion, vollkommener Ablaß.

An den drei folgenden Weihnachtstagen: St. Stephanus, St. Johannes Evangelist und unschuldigen Kinder, jedesmal 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am Neujahrstag 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An Heil. Dreikönig 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An den drei Vorfastensonntagen: Septuagesima, Seragesima und Quinquagesima, jedesmal 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am Aschermittwoch 15 Jahre und 15 Quadragenen.

An jedem Tage in der heil. Fasten bis zum vierten Fastensonntag excl. sind 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Den vierten Sonntag in der Fasten 15 Jahre und 15 Quadragenen.

Von da an wieder täglich 10 Jahre und 10 Quadragenen bis zum Palmsonntag.

Am Palmsonntag 25 Jahre und 25 Quadragenen.

Die folgenden 3 Tage jedesmal 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am Gründonnerstag, nach Beicht und Kommunion, vollkommener Ablaß.

Am Charfreitag und Charsamstag jedesmal 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am heil. Ostertag, nach Beicht und Kommunion, vollkommener Ablaß.

An den folgenden sieben Tagen der Osteroktav jedesmal 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am St. Markustag (25. April) 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An den drei Tagen der Bittwoche: Montag, Dienstag und Mittwoch, jedesmal 30 Jahre und 30 Quadragenen.

Am Himmelfahrtstag Christi, nach Beicht und Kommunion, vollkommener Ablaß.

Am Sonntag nach Christi Himmelfahrt 10 Jahre und 10 Quadragenen.

An der Vigil (am Samstag) von Pfingsten 10 Jahre und 10 Quadragenen.

Am heil. Pfingsttag und die ganze Woche hindurch, mit Ausnahme des folgenden Dreifaltigkeitssonntags, täglich 30 Jahre und 30 Quadragenen. —

NB. Die Stationsabläße können auch fürbittweise den armen Seelen zugewandt werden. —

Vierter Abschnitt.

Abläße der sieben Kirchen Rom's.

Die Gürtelpersonen, welche nach reumüthiger Beichte in den Kirchen der Augustinerpatres (oder in den Bruderschaftskirchen) den Altar der Bruderschaft nebst noch sechs andern, von den Obern hiezu bestimmten Altären besuchen, erlangen alle jene Abläße, die Denjenigen verliehen sind, welche die sieben, innerhalb und außerhalb Rom's gelegenen, privilegirten Kirchen

besuchen. Diese Kirchen sind folgende: I. St. Johann im Lateran. II. St. Peter im Vatikan. III. St. Paul außerhalb Rom. IV. St. Maria Major. V. St. Lorenz außerhalb Rom. VI. St. Sebastian außerhalb Rom. VII. Hl. Kreuz in Jerusalem.

Ein Kapitel.

Welches und wie groß sind die Abläße, die den sieben Kirchen Roms verliehen sind?

Obschon man verschiedene Summarien (Verzeichnisse) findet, in denen besagte Abläße beschrieben sind, so führt doch nicht ein einziges derselben eine authentische Urkunde an, woraus sie geschöpft sind; andererseits ist es aber auch sehr schwer, um nicht zu sagen unmöglich, alle Urkunden zu finden, welche die Verleihungen so vieler Abläße enthalten, welche die Frömmigkeit so vieler Päpste den sieben privilegirten Kirchen Roms, gegen welche die Gläubigen immer eine besondere Andacht getragen, verliehen haben muß. Um die Anzahl dieser Abläße auszuheben, müßte man die Archive bemeldeter Kirchen selbst durchsuchen, vorausgesetzt, daß daselbst alle Breven und Reskripte dieser Abläße aufbewahrt und hinterlegt sind, was in Anbetracht der Unglücksfälle und Feuersbrünste, die sich in den Archiven Italiens bei Veranlassung von Krieg und bürgerlichen Unruhen ergeben haben, sehr schwer ist.

Indem wir uns also enthalten, eine zusam-

menhängende Reihenfolge der Abläſſe anzugeben, welche den ſieben privilegirten Kirchen Rom's verliehen ſind, die ſich ſicherlich auf eine große Anzahl belaufen, wie man noch jetzt aus einem kleinen Büchlein, das ſich im Archive der Hofbuchdruckerei zu Rom vorfindet, Nr. 3. mit der Aufſchrift: „Abläſſe, von den Päpſten den ſieben privilegirten Altären von St. Peter zu Rom verliehen ꝛc." erſieht: ſo wollen wir uns begnügen, unſere Leſer zu ermahnen, daß ſie jedesmal, wo ſie nach wahrer Reue, Beicht und Kommunion, beſagte ſieben Altäre beſuchen (was ſie alle Tage thun können), die gute Meinung erwecken möchten, alle heiligen Abläſſe zu gewinnen, die den ſieben privilegirten Kirchen Rom's verliehen ſind, die ſie alle den armen Seelen im Fegfeuer fürbittweiſe zuwenden können, wie ſich aus dem für ewige Zeiten gegebenen Reſcripte ergibt, welches von Pius VII., ſeligen Andenkens, durch die heil. Congregation der Abläſſe unterm 1. Sept. 1818 erlaſſen worden iſt.

Endlich wird bemerkt, daß beim Beſuche oberwähnter Altäre kein beſonderes äußeres Gebet vorgeſchrieben iſt. (NB. Man kann daher nach Belieben, entweder innerlich mit dem Gemüthe betrachtungsweiſe, oder blos mündlich, knieend oder ſtehend, vor jedem dieſer ſieben Altäre — wenigſtens mit zu jedem Altare hingewandtem Gemüthe und Geſichte — nach Meinung des Papſtes für

Erhöhung der heil. katholischen Kirche u. s. w. beten. Bewährte Schriftsteller sind der Meinung, daß in Allem 6 Vater unser und Ave, nebst jedesmaligem Ehre sei dem Vater rc. hinreichen, wenn nur dieselben mit großer Andacht und Inbrunst verrichtet werden. Auch das approbirte italienische Büchlein hat nur 6 Vater unser, nebst eben so vielen Ave und Gloria Patri. Wer ein Mehreres thun will, thut gut und wird um so sicherer aller dieser großen Abläße theilhaftig).

Nun folgt im Italienischen die schon im Eingange erwähnte, in lateinischer Sprache abgefaßte, **Erklärung der hl. Congregation der Abläße zu Rom** vom 5. Mai 1821, wornach sie „alle in diesem Büchlein angegebenen Abläße als mit dem päpstlichen Breve Klemens X. vom 27. März 1675 genau übereinstimmend erklärt, und zugleich gestattet, daß dieselben, als ächt, gedruckt und veröffentlicht werden können;" wie denn auch dieselben in der Folge wirklich mehrmals, mit erneuter höchster kirchlicher Genehmigung, zu Rom ohne Anstand wiederholt in Druck gegeben worden sind [1]).

---

1) Oberwähntes Breve des Papstes Klemens X., in welchem das Ablaßsummarium der Maria-Trost-Bruderschaft wörtlich und vollständig enthalten ist, ist in lateinischer Sprache im nämlichen Verlage der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg um 6 kr. zu haben, wo überdieß auch noch ein „größeres" ausführliches Handbuch dieser Bruderschaft von demselben Verfasser im Drucke erschienen ist.

Anhang.

(Vom Uebersetzer.)

Mit gnädigster Approbation desselben Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising.

I.

Neuere und neueste allgemeine Dekrete der heil. Congregation in Betreff der zur Gewinnung der heil. Ablässe vorgeschriebenen Beichte und Kommunion.

1. In Betreff der heiligen Beichte.

Die heil. Congregation der Abläße zu Rom hat unter dem 9. Dez. 1763 eine, vom damaligen Papste Klemens XIII. bestätigte Entscheidung erlassen, gemäß welcher allen Christgläubigen, welche „die löbliche Gewohnheit haben, alle Wochen zu beichten, wenn sie nicht rechtmäßig daran verhindert sind", aus besonderer päpstlicher Bewilligung gegönnt ist, alle Abläße zu gewinnen, die während der Woche einfal-

len, ohne deßhalb, sofern sie nur im Stande der Gnade bleiben, nochmals besonders beichten zu müssen, obschon die unter der Woche einfallenden Ablässe die Beichte vorschreiben mögen. Die wöchentliche Beichte gilt ihnen daher gleichsam so viel, als eine tägliche Beichte! Nur das gewöhnliche oder außergewöhnliche Jubiläum mache hievon eine Ausnahme, wo die Beicht eigens abgelegt werden muß. Auch müssen die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen, z. B. Gebet, Kirchenbesuch 2c. erfüllt werden.

Später erschien noch ein zweites Dekret derselben heil. Congregation, datirt vom 12. Juni 1822 und bestätigt durch Papst Pius VII., welches die Bestimmung enthält, daß „eine sakramentalische Beichte, wenn sie innerhalb der Woche vor einem Feste, d. i. acht Tage vor einem Feste, an dem ein Ablaß zu gewinnen ist, abgelegt wird, schon hinreiche, den Ablaß des Festes zu gewinnen; aber man müsse bei dieser Beichte wirklich die Absicht haben, schon auf den Ablaß des Festes hin zu beichten. Als hierüber einige Zweifel entstanden, erklärte dieselbe heilige Congregation durch ein weiteres Dekret vom 15. Dez. 1841 Folgendes: a) Die Beicht gelte noch am achten Tage vor einem Ablaßfeste, jedoch nicht neun oder noch mehrere Tage vorher; b) es reicht hin, daß das Beichtkind bei seiner Beichte die Meinung habe, auf das Ablaßfest hin hiemit zu beichten, aber es sei nicht nothwendig, daß auch der Beichtvater dieß

wisse und die sakramentalische Lossprechung in dieser Absicht ertheile; c) die Beichte, welche am achten Tage vor einem Feste abgelegt worden, reiche nicht blos hin zur Gewinnung jenes Einen Ablasses des Festes, sondern es können durch diese Beichte auch noch andere Ablässe gewonnen werden, welche innerhalb dieser acht Tage einfallen, und zu deren Gewinnung sonst die sakramentalische Beichte erfordert ist. (Also eine ähnliche Gnade, wie die ebengemeldete.) Gewiß große Begünstigungen! Möchten sie nur auch wohl verstanden, beherzigt und angewandt werden!

2. In Betreff der heiligen Kommunion.

Die heilige Kommunion, wenn sie zur Gewinnung eines Ablasses ausdrücklich verlangt ist, darf nicht etwa, wie die Beichte, acht Tage voraus empfangen werden, sondern es muß dieß an dem Tage geschehen, an welchem der Ablaß zu gewinnen ist. Auch kann man deßhalb, wenn man unter der Woche nicht kommunizirt, nur jene Ablässe unter der Woche gewinnen, welche die Kommunion nicht erfordern (wie z. B. in unserer Maria-Trost-Bruderschaft die Ablässe von tausend, von hundert, von siebenzig, vierzig, dreißig, siebenzehn Jahren u. s. w). Jedoch an jenen Festtagen, an welchen der Ablaß von der ersten Vesper, also schon vom Vorabende an zu gewinnen ist, kann die heilige Kommunion auch schon am Vorabende, d. i. am

Morgen desselben empfangen werden. So entschied ein Dekret der heil. Congregation vom 12. Juni 1822, bestätigt vom Papst Pius VII.

II.

Vollkommene Ablässe,

welche alle Christgläubigen an sechs Festen von Ordensheiligen in den Ordens- oder Bruderschafts-Kirchen zuverlässig gewinnen können.

Papst Clemens X. verleiht, vermöge seiner Bulle vom 18. Dezember 1671, so beginnt: Unigeniti Dei Filii etc. allen Christgläubigen vollkommenen Ablaß an folgenden fünf Festen von Augustinerordensheiligen:

1. am Feste der heiligen Monika, den 4. Mai;
2. am Feste des heil. Augustinus, den 28. August;
3. am Feste des heiligen Nikolaus von Tolentin, den 10. September;
4. am Feste des heiligen Thomas von Villanova, den 18. September;
5. am Feste aller Heiligen des Augustinerordens, den 13. November.

Diesen fünf Festen setzte Papst Alexander VIII. durch seine Bulle: Redemptoris etc. vom 29. November 1690 noch folgendes sechstes Fest hinzu:

6. am Feste des heiligen Johannes à Facundo, den 12. Juni.

Die Bedingnisse hiebei sind, daß man an diesen Tagen beichte, kommunizière, von der ersten Vesper bis Sonnenuntergang des Festes die Ordens- (oder Bruderschafts-) Kirche besuche, dem Gottesdienste daselbst beiwohne, und für die Wohlfahrt der heiligen Kirche, für den Frieden der christlichen Fürsten u. s. w. andächtig zu Gott bete.

NB. Diese sechs Abläße können jedoch nicht, wie die übrigen Abläße der Bruderschaft, den armen Seelen zugewandt werden.

III.

Die päpstliche Benediktion.

Papst Benedikt XIII. hat unterm 29. Februar 1728 die schon von frühern Päpsten verliehene Gnade des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse an sechs Festen des Jahres, nämlich: an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt und am Titularfeste der Bruderschaft (welches letztere gewöhnlich am Schutzengelsonntage gehalten wird) für alle Christgläubigen bestätiget, welche an bemeldten Festtagen die heil. Sakramente empfangen, zu den Ordens- oder Bruderschaftskirchen kommen, und für die Wohlfahrt des Papstes und der heil. Kirche andächtig beten würden.

NB. Es ist von Rom eine eigene Formel für die Ertheilung der päpstlichen Benediktion vorgeschrieben. Auch kann dieser Segen nebst Ablaß auf Verlangen und Bitte einzelnen Personen im Beichtstuhle ertheilt werden.

IV.

Die Generalabsolutionsformel für die Sterbstunde.

(Aus dem römischen approbir ten Bruderschaftsbüchlein.)

* Wenn die Mitglieder (einmal im Leben, statt eines Almosens an die Bruderschaftsfabrik) in dieser Absicht 5 Vater unser und Ave für Wohlfahrt der heil. Kirche ꝛc. beten, können sie einmal im Leben und einmal in der Sterbstunde durch einen beliebigen zum Beichthören vom Diözesanbischofe approbirten Priester vollkommenen Ablaß in Jubiläumsform erhalten. Siehe §. 41. — Siehe auch noch §. 37. für jene Mitglieder, welche einem Priester des Augustinerordens diese Beichte ablegen.

Pax huic Domui etc.
Confiteor etc.
Misereatur tui etc.

Dominus noster Jesus Christus per suam piissimam misericordiam te absolvat; et ego auctoritate ipsius, et B. B. Apostolorum Petri et Pauli, et Sanctissimi Patris et Domini nostri Pontificis Sixti IV. (bei §. 41; hingegen bei §. 37 setze: Julii II.), ac S. Romanae Ecclesiae, in hac parte tibi concessa, et mihi commissa, in quantum possum, et valeo, et debeo, et mihi permittitur, absolvo te ab omni sententia Excommunicationis majoris, vel minoris, Suspensionis, et Inderdicti, a participatione cum Excommunicatis, et restituo te sacrosanctis Sacramentis Ecclesiae, Communioni, et unitati Fide-

lium, in nomine Pat†ris et Fi†lii et Spiritus † sancti. Amen.

Item eadem auctoritate ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis, confessis, pariter, et oblitis, et a poenis omnibus tibi in Purgatorio debitis propter culpas, et offensas, quas contra Deum, teipsum, et proximum tuum commisisti. Jn nomine Patris † etc.

Et hoc, si hac, qua aegrotas, infirmitate moriaris; sin autem, salva tibi sit, donec fueris in mortis articulo constitutus. Jn nomine Patris etc.

V.

Verordnung in Betreff des Druckes der Ablässe der Maria-Trostbruderschaft.

(Ex Bulla Institutionis et Erectionis Confraternitatis in Nesselwaengle.)

....,,Praecipimus autem in Domino omnibus ,,et singulis Confratribus praedictae Societatis ,,et Confraternitatis ejusque Rectoribus, ne quovis ,,praetextu aliquid imprimant atque imprimi ,,faciant, quod ad Indulgentias praefatae Archi- ,,confraternitatis ullo puncto pertineat, nisi prius ,,fuerit Romae impressum et ad exemplar illius ,,excasum ac fideliter collationatum sub poena ,,nullitatis tam erectionis et institutionis, quam ,,connexionis et aggregationis ipso facto incur-

„renda.“ Datum in conventu nostro S. P. Augustini de Urbe die 5. *Aprilis* 1717.

L.. S *Fr. Adeodat. Summantius totius Ord. Fr. Fr. Eremit. S. P. Aug. Prior Gener. et Commmiss. Apostol.*

VI.

Das Salve Regina,

welches von den Mitgliedern der Maria=Trostbruderschaft täglich nach den 13 Vater unsern und Ave gebetet wird. Beten sie es auch Abends bei ihrem Nachtgebete, so gewinnen sie jedesmal sieben Jahre und sieben Quadragenen Ablaß. Siehe oben §. 32.

Gegrüßt seist du Königin, Mutter der Barmherzigkeit, unser Leben, unsre Süßigkeit und Hoffnung, sei gegrüßt! zu dir rufen wir elende Kinder Evä, zu dir seufzen und weinen wir in diesem Thal der Zähren. Wohlan denn, unsere Fürsprecherin, wende jene deine barmherzigen Augen auf uns und zeige uns nach diesem Elende Jesum, die gebenedeite Frucht deines Leibes. O gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria!

℣. Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin!

℟. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

Gebet.

Allmächtiger, ewiger Gott! der du den Leib und

die Seele der glorreichen Jungfrau und Mutter Maria durch Mitwirkung des heiligen Geistes so bereitet hast, daß sie die Wohnung deines Sohnes zu werden verdiente; gib, daß wir durch die gütige Fürsprache Derjenigen, in deren Gedächtniß wir uns erfreuen, von bevorstehenden Uebeln und dem ewigen Tode erlöset werden. Durch denselben Christus unsern Herrn. Amen.

VII.

Gebet beim Kirchenbesuche.

* Wenn zu Gewinnung eines Ablasses der Besuch der Ordenskirche und des Bruderschaftsaltars, oder statt dessen der Besuch der eigenen Pfarrkirche vorgeschrieben ist, so ist es zwar genug, wenn man daselbst dem Gottesdienste andächtig beiwohnt, und dabei die Meinung hat, hiemit auch die Bedingung zur Gewinnung des Ablasses zu erfüllen; doch ist noch zu empfehlen folgendes Gebet:

Jesus Christus, mein Herr und Gott, an dessen wahrhaftige und persönliche Gegenwart im heiligsten Sakramente ich lebendig glaube! ich bete dich kniefällig an als meinen Heiland und Erlöser, und bitte dich durch deine unendliche Liebe, welche du zum menschlichen Geschlechte trägst, durch dein für uns vergossenes Blut und durch deine heiligen fünf Wunden, daß du mir alle Sünden vergebest, womit ich dich jemals beleidiget habe, die wohlverdienten Strafen mir barmherzig erlassest und die Gnade der heil. Abläße, welche die Kirche uns heute so gütig spendet,

(zu Hilf und Trost der armen Seelen N. N.) mir zuwendest. Ich bitte dich zugleich aus dem innersten Grunde meines Herzens für alle Nöthen und Anliegen deiner Braut, der heiligen Kirche. O erhalte, erhöhe, verherrliche dieselbe um deines Namens willen. Erleuchte durch ihre Lehre alle Heiden und Ungläubigen; führe zurück in ihren Schooß alle Irrenden und Abtrünnigen; laß alle Menschen die Wahrheit unseres heiligen katholischen Glaubens erkennen und ergreifen; vertreibe von den Rechtgläubigen alle Aergernisse und Sünden; bekehre gnädig die armen Sünder und bringe sie zur wahren Buße und zu deiner heiligen Liebe. Verleihe allen Bedrängten deinen Schutz, allen Betrübten Trost, den Kranken die Gesundheit oder ausdauernde Geduld, den Sterbenden die Beharrlichkeit bis an das Ende, den abgestorbenen Christgläubigen die ewige Ruhe. Ich bitte dich auch für den Oberhirten der heiligen Kirche, Papst N. N. (Pius IX.), deinen gegenwärtigen Statthalter auf Erden, um eine lange und glückliche Regierung, daß er geschützt sei wider alle seine Feinde und standhaft Alles befördere, was zu deiner göttlichen Ehre und zur Wohlfahrt deiner heiligen Kirche gereichen mag; den christlichen Fürsten und Staaten aber verleihe unter sich wahren Frieden und Einigkeit; leite ihre Anschläge zum Frieden; verhüte alle Empörung, Unruhe und Kriege, auf daß die Völker in Ruhe und Sicherheit dir dienen. Gib, daß die Fürsten, wie auch ihre Beamten, allzeit im Geiste der heiligen

Religion, im Geiste der Weisheit und Gerechtigkeit, der Klugheit und Liebe handeln und den Untergebenen überall mit dem besten Beispiele vorleuchten, daß Oben und Unten die Gottesfurcht und Tugend blühen mögen!

Auch zu dir wende ich mich, o Maria, Mutter des Trostes! und bitte dich kindlichen Herzens: o, unterstütze diese meine Bitten bei deinem göttlichen Sohne, der dir nichts abschlagen wird, um was du zu ihm flehest. Erinnere ihn an alle Liebe und treuen Dienste, die du ihm auf Erden erwiesen, und bewege ihn dadurch, daß er mir gewähre die erbetene Nachlassung meiner Sünden und Strafen, den gewünschten Ablaß, und alles Gute, um was ich eben zu ihm gefleht habe. Stehe mir auch bei in allen Mühen und Leiden des Lebens, tröste mich in jeder Betrübniß, erwirb mir die Gnade des Wachsthums in der Liebe Gottes und aller Tugend und verschaffe mir endlich eine glückselige Sterbstunde, damit ich deinen göttlichen Sohn in alle Ewigkeit mit dir loben und preisen möge. Amen.

NB. Nun bete, wenn der Ablaß es vorschreibt, die 5 Vater unser und Ave ꝛc. Wenn an Einem Tage mehrere Abläße zu gewinnen sind, welche sämmtlich den Kirchenbesuch vorschreiben, so wird es hinreichen, etwa durch eine neue Kniebeugung oder durch Klopfen an die Brust, neuen Vorsatz u. s. w. den neuen Kirchenbesuch oder Ablaß vom vorigen zu unterscheiden. **(Navarrus, Gobat et alii apud Philippin n. 418. ad finem, et alii plures).**

VIII.

Uebung und Weise,

die sieben Altäre zu besuchen.

(Entnommen dem approbirten römischen Bruderschaftsbüchlein von 1838.)

1. Ich habe die Meinung, durch diesen ersten Altar die Kirche des heiligen Johannes im Lateran in Rom zu besuchen, die Mutter- und Hauptkirche von allen andern Kirchen der Welt, um durch die Vermittlung des heiligen Johannes des Täufers einen wahren Bußgeist zu erlangen, der nur allzusehr meinen Sündenschulden gebührt, sowie auch die Herzensreinigkeit des Lieblingsjüngers Johannes, der damit ganz besonders geziert war auf dieser Erde, und deßhalb würdig befunden wurde, als Jungfrau, durch den Sohn einer Jungfrau übergeben zu werden, welche zugleich Mutter eines Gottmenschen war. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

2. Durch diesen zweiten Altar beabsichtige ich die Vatikanskirche zu besuchen, welche dem Apostelfürsten St. Petrus gewidmet ist, indem ich ihn bitte, mir von seinem liebvollen göttlichen Meister eine wahre Reue zu erlangen, um fortwährend meine so großen gegen den Herrn begangenen Fehltritte zu beweinen. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

3. Durch diesen dritten Altar beabsichtige ich die Kirche zu besuchen, welche dem heiligen Völkerapostel St. Paulus gewidmet ist; indem ich ihn bitte, mir vom Herrn eine aufrichtige Bekehrung und eine gänzliche Losreißung von meinen vorigen sündhaften Begierden und Neigungen zu erlangen. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

4. Durch diesen vierten Altar beabsichtige ich die Kirche von St. Maria Major zu besuchen, indem ich zur seligsten Jungfrau inständig flehe, mir von ihrem

göttlichen Sohne die Gnade zu erlangen, daß dieses mein kaltes Herz mit seiner heiligen göttlichen Liebe erfüllt werde, auf daß es sich ganz darauf verwende, Gott über Alles, und den Nächsten wie mich selbst zu lieben. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

5. Durch diesen fünften Altar beabsichtige ich die Kirche zu besuchen, welche dem glorwürdigen Leviten St. Laurentius gewidmet ist; indem ich ihn bitte, mir durch seine Fürsprache vom Herrn die Gnade zu erwirken, daß in mir ausgelöscht werde der Zunder der rebellischen Leidenschaften, wie Er sie (d. i. die Gnade) hatte, die Hitzen seiner grausamen Peinen zu überwinden. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

6. Durch diesen sechsten Altar beabsichtige ich die Kirche zu besuchen, welche dem hl. Märtyrer St. Sebastianus geweiht ist, indem ich ihn bitte, mir einen aufrichtigen Schmerz zu erlangen, welcher dieses mein Herz durchbohre mit einer wahren Reue über meine begangenen Sünden. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

7. Durch diesen siebenten und letzten Altar beabsichtige ich die Kirche von H. Kreuz in Jerusalem zu besuchen, indem ich den göttlichen Heiland demüthig bitte, mich der reichlichen Erlösung theilhaftig zu machen, die er sich gewürdigt hat, aus Liebe meiner am Altare des Kreuzes zu vollenden. Vater unser. Ave Maria. Ehre sei dem Vater ꝛc.

IX.

Lied zur heiligen Maria von Trost.

(In den Augustinerkirchen zu Würzburg und Münnerstadt zu singen üblich.)

1. Hört Alle, was wir euch mit Freuden verkünden, * Kommt, laßt euch mit uns ihr auf ewig verbünden! * O laßt euch umfangen! es harrt mit Verlangen * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

2. Laßt länger nicht warten! Mit offenen Händen * Will Güter des ewigen Lebens euch spenden, * Auch reichlichen Segen auf zeitlichen Wegen * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

3. Ihr Gnadenort hat sie errichtet auf Erden, * Daß all' ihrer Güter theilhaftig wir werden; * Mit lauter Glücksgaben auch Sünder will laben * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

4. Im Leiden viel Tröstung, Verzeihung der Sünden * Kann Jedermann, Groß und Klein sicher hier finden; * Ja selbst auch im Sterben will Gnad' uns erwerben * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

5. Dein Kind, o Maria! den Gürtel uns reichet, * In dem du so oft deine Hilf' uns erzeiget; * Die Lenden umgürtet, des Grames entbürdet, * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

6. O Menschen, kommt her doch und lasset euch Allen * Den Bund ihrer Liebe von Herzen gefallen! * Verehret im Leiden, im Leben und Scheiden * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

7. Ihr Engel des Himmels, o helft sie uns loben * Mit eueren himmlischen Liedern dort oben! * O, lehret uns preisen nach eueren Weisen * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

8. O Kinder Mariä, singt alle zusammen, * Hoch ehret und lobt sie, und merket den Namen: * Von Trost sie sich nennet: ein Jeglicher kennet * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

9. O tröste uns, Mutter des Trostes, im Sterben * Und hilf uns die Freuden der Seligkeit erben, * Daß ewig wir loben im Himmel dort oben * Maria von Trost, so Niemand verstoßt.

Alles zu größerer Ehre Gottes
und seiner jungfräulichen Mutter
„Maria von Trost."

Der Christ und die Fastnacht. Eine kleine Fastnachtsausgabe für Christen. (32 Seiten.) 12. Preis gef. 4 kr. oder 1 1/2 Sgr.

Leicht gewinnbarer vollkommener Ablaß an jedem hl. Kommuniontage. Vor dem Kruzifixbilde. Zugleich ein anderes mit vielen Abläßen begnadigtes Gebet. 2. Aufl. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Der Weg zur Vollkommenheit und Reuegebete vor dem Bilde des gekreuzigten Heilandes. 3. Aufl 1 kr; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Offenbarung wegen Verehrung aller hl. Blutstropfen Christi und Tägliches Gebet, vor den 15 Vaterunsern nach Belieben zu sprechen. 2. Aufl. 1/2 kr. (50 Ex. 18 kr., 100 Ex. 27 kr.)

Das goldene ABC für christl. Jungfrauen. 3te Aufl. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Das Muttergottesbild. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Sendschreiben der sel. Viktoria, einer Schwester des 3. Ordens des hl. Vaters Dominikus. An e. Abtissin. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Lebensregeln für eine fromme Seele. 2. Auflage. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Tagesordnung, oder: Edelmüthige Entschlüsse der gottsel. Elisabetha von Baillon. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Verschiedene Lehren und Ermahnungen der hl. Theresia. 2. Aufl. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Sammlung kräftiger Gebete zur Erlangung von Gnaden in allerlei Anliegen, Nöthen u. Kreuzen. 6 kr. (50 Ex. 3 fl., 100 Ex. 5 fl.)

Einige vorzüglichere Stellen aus der heiligen Schrift zur Betrachtung für Seelen, die nach der Heiligung streben. Auf 31 Tage. 1 kr. (50 Ex. 40 kr., 100 Ex. 1 fl. 12 kr.)

Die wichtigsten Lehren Jesu Christi. (1 1/8 Bogen.) 2 kr. (50 Ex. 1 fl. 15 kr., 100 Ex. 2 fl.)

Gebet mit großem Ablaß, namentlich an Samstagen. 1/2 kr. (50 Ex. 18 kr., 100 Ex. 27 kr.)

Kurzer Auszug eines sehr reichen Seelenschatzes oder heil. Abläße, welche vom päpstl. Stuhl verliehen sind, und von allen Christgläubigen täglich gewonnen werden können, wenn sie sich im Stande der Gnade befinden. Allen frommen Seelen zum Nutzen aus den besten Autoren entnommen und angelegentlichst empfohlen. 13te Aufl. neu vermehrt 2 kr; 50 Ex. 1 fl. 15 kr., 100 Ex. 2 fl.

Sehr beachtenswerthe heilige Abläße, welche in den Klosterkirchen der Mendikanten-Orden, von allen Christgläubigen können gewonnen werden. 1 kr.; 50 Ex. 40 kr., 100 Ex. 1 fl. 12 kr.

Die reichen Vortheile, Gnaden und Abläße der Erzbruderschaft des heil. Rosenkranzes. Vorzüglich den Mitgliedern dieser heil. Erzbruderschaft gewidmet. Die Abläße sind auf das genaueste aus dem für ewige Zeiten beschäftigten **Summario Innocentii XI.** und aus den Breven späterer Päpste gezogen, somit auf das allerzuverläßigste. (24 S.) Mit 1 Kupfer. brosch. 4 kr. (in Parthien von 25 Ex. à 3 kr.)

Andacht auf d. Zeit der hl. Weihnachten, enthält: zwei Gebete, Gebet zur seligsten Jungfrau und Abläße, 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Sehr kräftiges und Gott angenehmes Gebet am Schluße des Jahres und am Neujahrstage. (Beide von der hl. Gertrud.) Gedanken u. Entschlüße am Ende des alten u. Anfange des neuen Jahres. Ablaßgebet. 1 kr.; 50 Ex. 36 kr., 100 Ex. 54 kr.

Die hohe Vortrefflichkeit des Jubiläums-Ablasses; mit welchem Geiste das Jubiläum zu halten und welche äußeren Werke zu erfüllen sind, um die Gnaden desselben sicher und vollkommen zu gewinnen. — Nebst vielen andern nützlichen Unterweisungen, sowie sehr kräftigen und eindringlichen Gebeten für alle einzelnen vorgeschriebenen Werke. 4. verb. u. verm. Aufl. 12. (36 S.) Preis 3 kr.; 25 Ex. 1 fl.

Der weltberühmte Portiunkulä-Ablaß, dessen Geschichte, Werth, Bedingnisse ꝛc. Zu gemeinem Nutzen des christlichen Volkes herausgegeben. 8. (16 S.) Preis 2 kr. (50 Ex. 1 fl. 12 kr. 100 Ex. 2 fl.)

Zwei Lehren von großer Wichtigkeit, oder: Thue das Gute bei deinen Lebzeiten, und Erzeige eine großmüthige Barmherzigkeit gegen die armen Seelen. 8. (3 Bog.) 6 kr. (50 Ex. 3 fl., 100 Ex. 5 fl.)

Die sechs Aloysi-Sonntage, oder kurze Anweisung zur sechs sonntäglichen Verehrung des hl. Aloysius von Gonzaga, S. J. Mit vollkommenem Ablaß auf jeden dieser Sonntage begnadiget. Mit einem Kupfer. 1856. br. 4 kr. (In Parthien von 25 Ex. nur 3 kr.)

Die gnadenvolle neuntägige Andacht zu Ehren des hl. Franziskus Xaverius. M. 1 Kupfer. br. 4 kr.

Löcherer, Joseph

Inbegriff der Ablässe welche der Gürtelbruderschaft der seligsten Jungfrau Maria von Trost des heil. Augustins u. der heil. Monika verliehen sind

Augsburg 1856